

**457 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 10 06

**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Einkommensteuergesetz 1972,  
das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbe-  
steuergesetz 1953, das Vermögensteuergesetz  
1954, das Strukturverbesserungsgesetz, das  
Gebührengesetz 1957 und das Familienlasten-  
ausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Ab-  
gabenänderungsgesetz 1980)

**ABSCHNITT I****Einkommensteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.  
Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.  
Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/  
1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976,  
320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978 und  
550/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 hat zu lauten:

„3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-  
oder Unfallversorgung und Sachleistungen  
aus der gesetzlichen Sozialversicherung,  
Kranken- und Sterbegelder aus den Versor-  
gungs- und Unterstützungseinrichtungen der  
Kammern der selbständig Erwerbstätigen so-  
wie das aus der Pensionsversicherung gebüh-  
rende Übergangsgeld, weiters die Bezüge  
aus einer ausländischen gesetzlichen Kran-  
ken- oder Unfallversorgung, die einer in-  
ländischen gesetzlichen Kranken- oder Un-  
fallversorgung entspricht, sofern solche Be-  
züge auch im Quellenstaat nicht besteuert  
werden,“

2. § 4 Abs. 4 Z 4 und 5 haben zu lauten:

„4. Aufwendungen für die Entwicklung, Ver-  
besserung oder Sicherung von volkswirt-  
schaftlich wertvollen Erfindungen. Der volks-  
wirtschaftliche Wert der angestrebten Erin-  
dung ist durch eine Bescheinigung des Bun-  
desministers für Handel, Gewerbe und In-  
dustrie nachzuweisen. Nach Wahl des Steuer-  
pflichtigen können die genannten Aufwen-  
dungen auch im Wege der Absetzung für

Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuer-  
pflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1  
oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, kön-  
nen in der Steuererklärung beantragen, daß  
ein Betrag bis 5 vH der gemäß dem ersten  
Satz abgesetzten Aufwendungen für die Ent-  
wicklung oder Verbesserung volkswirtschaft-  
lich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt,  
soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht  
um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder  
um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des  
Anlagevermögens handelt,

5. Zuwendungen an

- a) Universitäten, Kunsthochschulen und an  
die Akademie der bildenden Künste,  
deren Fakultäten, deren Institute und  
deren besondere Einrichtungen,
- b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die  
mit Aufgaben der Forschungsförderung  
betraut sind,
- c) die Österreichische Akademie der Wissen-  
schaften,
- d) juristische Personen, die im wesentlichen  
mit der Durchführung von für die öster-  
reichische Wissenschaft oder Wirtschaft  
maßgeblichen Forschungs- oder Lehrauf-  
gaben befaßt sind und an denen eine  
Gebietskörperschaft zumindest mehrheit-  
lich beteiligt oder deren Tätigkeit nicht  
auf die Erzielung von Gewinnen gerich-  
tet ist,

zur Durchführung von Forschungs- und  
Lehraufgaben sowie an die Österreichische  
Nationalbibliothek und an Museen von Ge-  
bietskörperschaften, soweit alle diese Zuwen-  
dungen zusammen 6 vH des Gewinnes des  
unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjah-  
res nicht übersteigen. Bei Zuwendungen an  
den unter lit. d genannten Empfängerkreis  
ist vom Spender durch eine Bescheinigung  
des Bundesministers für Wissenschaft und  
Forschung nachzuweisen, daß der Empfänger  
der Zuwendung dem in lit. d genannten Emp-  
fängerkreis angehört und die Zuwendung  
zur Durchführung einer für die österrei-

sche Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgabe bestimmt ist. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.“

3. § 8 Abs. 2 Z 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4, soweit sie nicht zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind,“

4. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, sofern die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z 1 genannten Anlagen 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird, 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann, 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung ist, daß es sich um Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10 000 kW, um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder um Anlagen handelt, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen,

5. von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhebung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und

Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine, 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung die näheren Erfordernisse für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit festlegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z 1 bis 5 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.“

5. § 9 Abs. 4 bis 6 haben zu lauten:

„(4) Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) gemäß den Abs. 1 bis 3, die zu Lasten der Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit gebildet und nicht bis zum Ablauf des ihrer Bildung folgenden vierten Jahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 insoweit nicht gewinnerhöhend aufzulösen, als sie 5 vH des ihrer Bildung zugrunde gelegten Gewinnes (Abs. 1 und 3) nicht übersteigen und in diesem Jahr österreichische festverzinsliche Wertpapiere angeschafft werden; dabei gelten die Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) in Höhe des Nennbetrages dieser Wertpapiere als bestimmungsgemäß verwendet. Wertänderungen der nach dieser Bestimmung angeschafften Wertpapiere sind steuerlich nicht zu berücksichtigen; eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12) auf solche Wertpapiere ist nicht zulässig.

(5) Voraussetzung für die Verwendung der Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) im Sinne des Abs. 4 ist, daß die Wertpapiere bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt und in einer laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnung ist dem Finanzamt jährlich mit der Steuererklärung oder, sofern eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht besteht, bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. In dieser

Aufzeichnung müssen für den Schluß jedes Veranlagungszeitraumes jeweils in einer Summe

1. die gemäß Abs. 4 insgesamt verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassenen Beträge) abzüglich der in früheren Veranlagungszeiträumen nachversteuerten Beträge (Abs. 6),
2. die Nennbeträge der insgesamt gemäß Abs. 4 angeschafften oder gemäß Abs. 7 ersetzten Wertpapiere abzüglich der Nennbeträge jener Wertpapiere, die im betreffenden oder einem früheren Veranlagungszeitraum im Sinne der Z 3 verwendet wurden,
3. die Nennbeträge der Wertpapiere, die im betreffenden Veranlagungszeitraum dem Depot entnommen und nicht gemäß Abs. 7 ersetzt oder die entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wurden,

aufscheinen.

(6) Wird die Aufzeichnung (Abs. 5) trotz Aufforderung nicht vorgelegt, dann sind in dem Veranlagungszeitraum, für den die Aufzeichnung nicht vorgelegt wurde, die verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassenen Beträge) um 20 vH zu erhöhen und nachzuversteuern. Eine solche Nachversteuerung ist überdies in jedem Veranlagungszeitraum insoweit vorzunehmen, als gemäß Abs. 4 angeschaffte oder gemäß Abs. 7 ersetzte Wertpapiere in diesem Veranlagungszeitraum entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder dem Depot entnommen werden und dadurch die verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassene Beträge) durch die Nennbeträge der verbleibenden Wertpapiere laut Aufzeichnung (Abs. 5 Z 2) nicht mehr gedeckt sind. Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 ist auf nachzuversteuernde Beträge nicht anwendbar; dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen. Die Erhöhung des nachzuversteuernden Betrages unterbleibt insoweit, als der Veräußerungserlös zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und der Kinder im Sinne des § 119 oder zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen im Sinne des § 34 verwendet wird, weiters wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Übertragung oder Entnahme aus dem Depot berufsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn die Übertragung oder Entnahme aus dem Depot infolge Todes des Steuerpflichtigen erfolgt.“

6. § 10 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

- „1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,“

7. § 18 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.“

8. § 20 a hat zu lauten:

„§ 20 a. (1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 175 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 42 000 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

(2) Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Bemessung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 25 000 S, für Krafträder mit 6 000 S jährlich begrenzt.

(3) Die übrigen mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge nicht übersteigen, in tatsächlicher

Höhe zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge, so sind die nachgewiesenen Betriebsausgaben in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge übersteigen. Bei in gebrauchtem Zustand dem Betriebsvermögen zugeführten Kraftfahrzeugen sind für die Ermittlung der absetzbaren Betriebsausgaben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des ersten Erwerbers des Kraftfahrzeuges maßgebend; können diese nicht nachgewiesen werden, so tritt an deren Stelle der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

(4) Werden Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder auch für betriebsfremde Zwecke genutzt, so ist von den nach Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Aufwendungen ein entsprechender Anteil auszuscheiden.

(5) Für die Berücksichtigung von Gewinnen oder Verlusten, die sich beim Ausscheiden von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern aus dem Betriebsvermögen ergeben, sowie von Vergütungen für Schadensfälle, die an Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern eingetreten sind, sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 Abs. 1) auf Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder ist nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Fahrschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden.

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, sind mit den sich aus § 26 Z 7 lit. a ergebenden Beträgen abzusetzen; für Fahrten eines Dienstnehmers mit eigenem Kraftfahrzeug können jedoch keine höheren Beträge abgesetzt werden, als dem Dienstnehmer gemäß § 26 Z 7 lit. a gezahlt werden. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt klar erkennbar sind.

(9) Die Bestimmung des Abs. 8 gilt nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sind auf Aufwendungen für Fahrten, die im

Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 anfallen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Z 6 sinngemäß anzuwenden.“

9. Dem § 24 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird der Betrieb infolge Todes des Steuerpflichtigen oder deshalb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, dann unterbleibt auf Antrag abweichend von Abs. 3 bei Gebäuden, die bis zur Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen in einer Weise genutzt worden sind, daß sie als Wohnsitz der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen waren, hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven. Voraussetzung ist weiters, daß das Gebäude weder ganz oder zum Teil veräußert noch ganz oder zum Teil einem anderen zur Erzielung betrieblicher Einkünfte überlassen oder überwiegend zur Einkunftserzielung verwendet wird. Diese Bestimmung ist auf einen Gebäudeteil, auf den stille Rücklagen übertragen wurden oder der für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt war und vorzeitig abgeschlossen wurde, nicht anzuwenden. Wird das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger veräußert, unter Lebenden unentgeltlich übertragen oder zur Einkunftserzielung im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen, dann sind die nicht erfaßten stillen Reserven in diesem Jahr unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 37 Abs. 1 zu versteuern.“

10. § 26 Z 7 hat zu lauten:

„7. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen aus Anlaß einer Dienstreise als Reisewegvergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers erzielten Haushaltersparnisse) nicht übersteigen. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes im Sinne obiger Vorschrift der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

Die Voraussetzung des ersten Satzes ist erfüllt bei Gewährung von

a) Kilometergeldern, wenn der Weg der Dienstreise mehr als zwei Kilometer beträgt und soweit die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschritten werden,

b) Tages- und Nächtigungsgeldern für Inlandsdienstreisen, soweit bei Arbeitnehmern

mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der	
	Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 80 000 S . . . . .	150 S	90 S
über 80 000 S		
bis 100 000 S ..	180 S	90 S
über 100 000 S		
bis 160 000 S ..	200 S	120 S
über 160 000 S		
bis 220 000 S ..	230 S	145 S
über 220 000 S ..	280 S	145 S

nicht überschritten werden. Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Die vollen Tagesgelder gelten für 24 Stunden. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet. Ist in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst- (Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder enthalten, so gilt diese Regelung an Stelle der Vorschriften der beiden vorhergehenden Sätze,

c) Tages- und Nächtigungsgeldern für Auslandsdienstreisen, soweit diese — entsprechend den in lit. b angeführten Stufen des Bruttojahresarbeitslohnes — die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschreiten.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Tages- und Nächtigungsgelder, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt nachzuweisen und zur Berücksichtigung der Haushaltsersparnis um 20 vH der nachgewiesenen Aufwendungen zu kürzen. Die Haushaltsersparnis ist nur von den Tagesgeldern zu berechnen. Die Kürzung ist jedoch nicht unter den Betrag durchzuführen, der den vollen bzw. anteiligen Sätzen der obigen Tabelle bei Inlandsdienstreisen bzw. der den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen bei Auslandsdienstreisen entspricht,“

11. § 27 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden, weiters nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung,“

12. § 33 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 900 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 900 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von	930 S	mit	150 S,
bis zu einem Betrag von	960 S	mit	200 S,
bis zu einem Betrag von	990 S	mit	300 S,
bis zu einem Betrag von	1 020 S	mit	450 S,
bis zu einem Betrag von	1 060 S	mit	650 S,
bis zu einem Betrag von	1 100 S	mit	900 S

erhoben.“

13. § 34 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt von dem nach Abs. 5 errechneten Einkommen

bei einem Einkommen von Schilling

höchstens	45 000	.....	4 vH,
mehr als	45 000 bis 90 000	.....	5 vH,
mehr als	90 000 bis 180 000	.....	6 vH,
mehr als	180 000 bis 360 000	.....	7 vH,
mehr als	360 000 bis 450 000	.....	8 vH,
mehr als	450 000	.....	9 vH;

für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, und für jedes Kind im Sinne des § 119 vermindert sich dieser Betrag um je 1 vH dieses Einkommens.

(5) Der Feststellung der zumutbaren Mehrbelastung ist das nach § 2 Abs. 2 ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei dieser Ermittlung abgezogenen Beträge nach § 10, § 11, § 18 Abs. 1 Z 4, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 3, § 40, § 41 Abs. 3 und § 104 zugrunde zu legen. Dabei sind steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Z 9 und 10 außer Ansatz zu lassen.“

14. § 34 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.“

15. § 40 samt Überschrift hat zu lauten:

**„Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen**

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den in § 42 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Grenzbetrag nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.“

16. § 41 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder“

17. § 41 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

18. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen der §§ 67 oder 68 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht zu berücksichtigen. Die sich sodann ergebenden Einkünfte sind um die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen.“

19. § 42 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. das Einkommen mehr als 24 700 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder“

20. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung der Vorauszahlung fällig werdenden Vorauszahlungsteilbetrag. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vorauszahlungsteilbeträge. Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für Bescheide auf Grund eines Antrages, den der Steuerpflichtige bis zum 30. September gestellt hat, sowie für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. November, dann ist der Unterschiedsbetrag (der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erfolgt die Bekanntgabe eines Bescheides über die Herabsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. Dezember, dann ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.“

21. § 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich eine Pension von einer Gebietskörperschaft oder eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder einen gleichartigen Bezug aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen beziehen, behält die Lohnsteuerkarte in der Regel ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte), sofern nicht der Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Kontrolle die Anordnung trifft, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.“

22. Im § 67 Abs. 1 tritt im vorletzten Satz anstelle des Betrages von 100 S der Betrag von 130 S.

23. § 71 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dies gilt auch, wenn vom selben Arbeitgeber neben Bezügen und Vorteilen aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Bezüge bzw. Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 gezahlt werden.“

24. § 72 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 100 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 100 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) für jene Arbeitnehmer zu übergeben, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.“

25. Im § 73 Abs. 2 ist am Ende der Z 5 ein Beistrich zu setzen und folgende Z 6 neu anzufügen:

„6. auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragene Freibeträge, die der Arbeitnehmer bei Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) geltend macht,“

26. § 82 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. Freibeträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte für künftige Lohnzahlungszeiträume eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.“

27. § 93 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören insbesondere Freianteile, Genußrechte, Sachleistungen, Boni und ähnliche Kapitalerträge, weiters nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen (§ 15 Abs. 2).“

28. § 106 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Steuerpflichtigen ist auf Antrag ein Freibetrag (Abs. 3) zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen, die durch eine Körperbehinderung des Steuerpflichtigen und, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten veranlaßt sind, zu gewähren. Als Körperbehinderung gilt auch eine geistige Behinderung.“

29. § 106 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen, Opfern von Verbrechen und Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, das Landesinvalidenamt,“

30. § 106 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 3 die tatsächliche außergewöhnliche Belastung aus dem Titel der Körperbehinderung geltend gemacht, dann ist § 34 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

31. Im § 106 a Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 60 000 S der Betrag von 85 000 S, an die Stelle des Betrages von 17 000 S der Betrag von 20 000 S und an die Stelle des Betrages von 5 000 S der Betrag von 6 500 S.

32. § 106 a Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Als Einkommen gilt

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das durchschnittliche Einkommen nach § 34 Abs. 5 der drei letztveranlagten Kalenderjahre. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind jedoch Pflege- oder Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengelder, Pflege- oder Blindenbeihilfen) und Hilflosenzuschüsse (Hiflosenzulagen) außer Ansatz zu lassen,

2. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Einkommen nach § 34 Abs. 5 des letztvorangegangenen Kalenderjahres. Der zweite Satz der Z 1 gilt sinngemäß.“

33. Die beiden letzten Sätze des § 122 Abs. 3 haben zu lauten:

„Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.“

**Artikel II**

1. Die Bestimmungen des Art. I Z 1 bis 7, 9 bis 19, 21, 22 und 24 bis 30 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1981,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 enden.

2. Abweichend von Z 1 sind die Bestimmungen des Art. I Z 4 hinsichtlich Umweltschutzanlagen und Mitbenützungsrchten an solchen Anlagen erstmalig auf im Wirtschaftsjahr 1981 (1980/81) angeschaffte oder hergestellte Umweltschutzanlagen anzuwenden.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z 8 sind hinsichtlich der Abs. 1 und 2 des § 20 a erstmalig auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 dem Anlagevermögen zugeführt werden.

Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1981 dem Anlagevermögen zugeführt worden sind, ist die auf 1981 und die Folgejahre nach Maßgabe der Restnutzungsdauer entfallende Absetzung für Abnutzung nach den Bestimmungen des Art. I Z 8 mit höchstens 25 000 S (6 000 S) jährlich zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer sind von der sich aus § 20 a Abs. 2 EStG 1972 ergebenden Nutzungsdauer die bisherigen Jahre der Nutzung abzuziehen. Bei Gewinnermittlung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist im Wirtschaftsjahr 1980/81 die Absetzung für Abnutzung für die in das Kalenderjahr 1980 fallenden Monate anteilmäßig vom Jahresbetrag von höchstens 19 000 S (4 800 S) und für die in das Kalenderjahr 1981 fallenden Monate anteilmäßig vom Jahresbetrag von höchstens 25 000 S (6 000 S) zu berechnen; § 7 Abs. 1 zweiter Satz EStG 1972 ist nicht anzuwenden.

Die Bestimmungen des Art. I Z 8 sind hinsichtlich der Abs. 3 bis 10 des § 20 a ab der Veranlagung 1981 bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 enden, anzuwenden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sind diese Bestimmungen erstmalig auf Betriebsausgaben sowie auf Vorgänge im Sinne des § 20 a Abs. 5 anzuwenden, die in das Kalenderjahr 1981 fallen.

Bei der Ermittlung der Gewinne oder Verluste im Sinne des § 20 a Abs. 5 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 20 a Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes um die bisher berücksichtigten Beträge für Absetzung für Abnutzung zu vermindern.

4. Die Bestimmungen des Art. I Z 20 sind erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1981 fällig werdende Vorauszahlungsteilbeträge anzuwenden.

5. Die Bestimmungen des Art. I Z 23 sind für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 enden.

6. Die Bestimmungen des Art. I Z 31 sind erstmalig für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1980 anzuwenden.

7. Die Bestimmungen des Art. I Z 32 sind erstmalig für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1974 anzuwenden.

**ABSCHNITT II****Umsatzsteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979 und 550/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

„2. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr sowie in der Lieferung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Post oder in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht.“

2. § 4 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland ausschließlich zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges zu behandeln, wenn der Lieferer (Veräußerer) nach § 11 Abs. 1 nicht berechtigt war, eine Rechnung auszustellen, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z 3) nach dem Zollwert (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980) der eingeführten Ware bemessen.“

4. § 5 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Ist ein Gegenstand in den Fällen der §§ 35 Abs. 1 lit. a, 42 Abs. 2, 88 und 90 des Zollgesetzes 1955 oder in einem anderen nach dem Zollgesetz 1955 zulässigen Ausgangsvorwerkverkehr ausgeführt, im Ausland für den Ausführer ausgebessert oder veredelt und von dem Ausführer oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Ausbesserung oder Veredlung



zu zahlenden Entgelt, falls aber ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Ausbesserung oder Veredlung eingetretenen Wertsteigerung bemessen.

(4) Maßgebend ist auch bei Heranziehung des Entgeltes oder der Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage der gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so ist von dem vom inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (z. B. Reihengeschäft) von dem vom letzten inländischen Abnehmer — zu zahlenden Entgelt oder, wenn der Umsatz nach dem Zollwert zu bemessen ist, von einem Zollwert auszugehen, für dessen Ermittlung dieser (letzte) inländische Abnehmer als maßgebend anzusehen ist.“

5. § 5 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Auf die Umrechnung von Entgelten in fremder Währung findet § 10 des Wertzollgesetzes 1980 sinngemäß Anwendung.

(7) Die Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.“

6. In § 6 Z 15 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Als neue Z 16 ist anzufügen:

„16. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind.“

7. § 10 Abs. 2 Z 4, 5 und 6 haben zu lauten:

„4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Einheitswert der weinbaummäßig genutzten Fläche 300 000 S nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank);

5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nut-

zung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt sind jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind, sowie eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme.

Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (ausgenommen Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 darstellt;

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung von im § 10 Abs. 5 aufgezählten Gegenständen beziehen;“

8. § 10 Abs. 2 Z 12 hat zu lauten:

„12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Anlage B oder im § 10 Abs. 5 aufgezählt sind, sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;“

9. § 10 Abs. 2 Z 20 hat zu lauten:

„20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z 15 steuerfrei sind;“

10. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Steuer erhöht sich auf 30 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 letzter Satz in Anspruch genommen werden kann.“

11. Dem § 10 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Steuer ermäßigt sich auf 13 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von

1. festen mineralischen Brennstoffen, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);
2. Petroleum und Heizölen (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtem Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);
3. Gasen und elektrischer Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);
4. Wärme.“

12. § 12 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände, die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens sind zum Vorsteuerabzug auch dann berechtigt, wenn die Rechnung für eine von einem anderen Unternehmer erbrachte Leistung, die dem Versicherten oder Hilfeempfänger auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften als Sachleistung gewährt werden könnte, auf den Namen des Versicherten oder des Hilfeempfängers lautet. Die in einer solchen Rechnung ausgewiesene Vorsteuer ist insoweit abziehbar, als sie auf den dem Rechnungsempfänger gewährten Kostenersatz entfällt.“

13. § 12 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich

durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Dies gilt sinngemäß für Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen oder bei Gebäuden auch auf Kosten von Großreparaturen entfallen, wobei der Berechtigungszeitraum vom Beginn des Kalenderjahres an zu laufen beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die diesen Kosten und Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen an den Unternehmer ausgeführt worden sind. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung, die jeweils für das Jahr der Änderung zu erfolgen hat, ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand, die Aufwendungen oder Kosten entfallenden Vorsteuer auszugehen; im Falle der Veräußerung ist die Berichtigung für den restlichen Berichtigungszeitraum spätestens in der letzten Voranmeldung des Veranlagungszeitraumes vorzunehmen, in dem die Veräußerung erfolgte.“

14. § 17 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.“

15. § 21 Abs. 1 bis 8 haben zu lauten:

„§ 21. (1) Der Unternehmer hat — soweit nicht Abs. 6 gilt — spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Voraus-

zahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Vorauszahlung und der Überschuss sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein vorangemeldeter Überschuss ist gutzuschreiben, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück. Solange sich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung.

(2) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 300 000 S nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 ausgeführt hat.

(3) Wenn der Unternehmer die Einreichung der Voranmeldung unterläßt oder wenn sich die Voranmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen. Eine Festsetzung kann nur solange erfolgen, als nicht ein den Voranmeldungszeitraum beinhaltender Veranlagungsbescheid erlassen wurde. Eine festgesetzte Vorauszahlung hat den im Abs. 1 genannten Fälligkeitstag. Die Gutschrift eines festgesetzten Überschusses wirkt bis zur Höhe des vorangemeldeten Überschussbetrages auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück. Führt eine Festsetzung zur Verminderung eines Überschusses, so gilt als Fälligkeitstag der Nachforderung der Zeitpunkt, in dem die Gutschrift des Überschusses wirksam war.

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten Voranmeldungszeitraumes im Veranlagungszeitraum. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Be-

trag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.

(5) Führt die Veranlagung zu einem Unterschiedsbetrag zu Lasten des Unternehmers, so ist dieser Betrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln, die mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird.

(6) Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit. Die Bestimmungen des § 12 über den Vorsteuerabzug finden keine Anwendung. Unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer sowie einer nach § 11 Abs. 12 und 14 und § 20 Abs. 4 geschuldeten Steuer; das gleiche gilt für Steuerbeträge, die sich im Falle des Abs. 8 letzter Satz aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 ergeben, sowie für Berichtigungen nach § 16, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung (Voranmeldung) eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind oder Steuerbeträge nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldet werden oder Berichtigungen nach § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 vorzunehmen sind; hat eine Veranlagung stattzufinden, so ist nur eine Steuer festzusetzen, die sich nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 ergibt.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Besteuerung nach Abs. 6 und 7 sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß anzuwenden.“

16. § 22 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 8 vH der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Die Bestimmungen des § 6 Z 7 bis 16 und des § 11 sind anzuwenden. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Besteuerung nach Abs. 1 bis 5 gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 und 11 sinngemäß; weiters sind Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.“

(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 vH der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer entfällt bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.“

17. § 22 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Abs. 1 bis 5, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes besteuert werden sollen. Diese Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

18. Die Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird wie folgt geändert:

a) Z 18 hat zu lauten:

„18. Kartoffelstärke; Weizenstärke; Maisstärke (Nummern 11.08 A, 11.08 B und 11.08 C des Zollltarifes).“

b) Z 38 bis 41 haben zu entfallen.

19. Die Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 hat zu lauten:

„2. Filme, und zwar:

- a) Filmpacks für Sofortbildkameras (aus Nummern 37.01 B, 37.03 A und B des Zollltarifes),
- b) lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet (Nummer 37.02 des Zollltarifes),
- c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonspur oder nur mit Tonaufzeichnung (Nummer 37.07 des Zollltarifes).“

b) Z 22 hat zu lauten:

- „22. a) Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse (Nummer 87.02 B des Zollltarifes),
- b) selbstfahrende Wohnwagen (aus Nummer 87.03 des Zollltarifes).“

c) Z 26 hat zu lauten:

- „26. a) Sport- und Luxusboote mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, auch für den Maschinenantrieb eingerichtet (aus Nummer 89.01 A 1 des Zollltarifes),
- b) Sport- und Luxusboote ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art und fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Nummer 89.01 B 1 des Zollltarifes).“

## Artikel II

Beruhet eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1980 erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1981 geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

## Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z 1, 12 bis 14, 16 und 17 sind ab dem Veranlagungsjahr 1981 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z 2 bis 11, 18 und 19 sind anzuwenden:

1. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden;

2. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarisches Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1980 liegt.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z 15 und des Artikels II sind ab dem 1. Jänner 1981 anzuwenden.

### ABSCHNITT III

#### Gewerbsteuergesetz 1953

##### Artikel I

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977 und 572/1978 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;“

2. § 16 Z 1 hat zu lauten:

„1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 60 000 S oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 250 000 S überstiegen hat;“

3. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung der Vorauszahlung fällig werdenden Vorauszahlungsteilbetrag sowie für den am 10. August fällig werdenden Vorauszahlungsteilbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung der Vorauszahlung nicht spätestens am 3. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit

auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vorauszahlungsteilbeträge. Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für Bescheide auf Grund eines Antrages, den der Steuerpflichtige bis zum 30. September gestellt hat, sowie für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. Oktober, dann ist der Unterschiedsbetrag (der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erfolgt die Bekanntgabe eines Bescheides über die Herabsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. November, dann ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.“

##### Artikel II

1. Die Bestimmungen des Art. I Z 1 sind erstmalig für Erhebungszeiträume ab dem 1. Jänner 1980 anzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z 3 sind erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1981 fällig werdende Vorauszahlungsteilbeträge anzuwenden.

### ABSCHNITT IV

#### Vermögenssteuergesetz 1954

##### Artikel I

Das Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1977 und die Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Antragsfrist verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist nicht stattgegeben, so ist eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.“

2. § 13 Abs. 6 entfällt.

3. § 14 Abs. 4 entfällt.

4. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird die Jahressteuerschuld im Laufe des Kalenderjahres durch neue Bescheide (Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittentscheidung) geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung der Jahressteuerschuld fällig werdenden Vierteljahresbetrag sowie für den am 10. August fällig werdenden Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung der Jahressteuerschuld nicht spätestens am 3. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahressteuerschuld und einem Viertel der neu festgesetzten Jahressteuerschuld, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vierteljahresbeträge. Bei einer Erhöhung der Jahressteuerschuld nach dem 10. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung der Jahressteuerschuld nach dem 10. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.“

#### Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z 4 sind erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1981 fällig werdende Vierteljahresbeträge anzuwenden.

### ABSCHNITT V

#### Strukturverbesserungsgesetz

#### Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977 und 314/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift hat zu lauten:

#### „Verschmelzung von Körperschaften

§ 1. (1) Werden Kapitalgesellschaften nach den Bestimmungen des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, oder des § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, oder nach den Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes verschmolzen, so ist § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, auch dann

anzuwenden, wenn und soweit bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung unterbleibt, weil

- a) die Verschmelzung gegen die Aufgabe von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft erfolgt, oder
- b) die übernehmende Gesellschaft die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit eigenen Anteilen abfindet, oder
- c) die übertragende Gesellschaft eigene Anteile oder Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, oder
- d) Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes (1965) geleistet werden, oder
- e) die Anteilsrechte an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind.

(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Sparkasse einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß. Dies gilt auch, wenn eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des ersten Satzes einbringt. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb, Teilbetrieb oder die eingebrachte Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungstichtag Gegenstand einer Einbringung nach dieser Bestimmung oder nach Artikel III war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

(3) Soweit eine Verschmelzung oder Einbringung im Sinne der Abs. 1 und 2 erfolgt ist, bleibt ein daraus entstehender Buchgewinn oder Buchverlust bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und des Gewerbeertrages der übernehmenden Gesellschaft außer Ansatz. Voraussetzung ist, daß der Buchgewinn einer gesondert auszuweisenden Rücklage zugeführt wird. Diese Rücklage darf nur zur Deckung von künftigen Verlusten oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden; wird die Rücklage zu anderen Zwecken verwendet, so ist der Gewinn im Jahre der widmungswidrigen Verwendung in diesem Ausmaß zu erhöhen.

(4) Die einer Verschmelzung oder Einbringung im Sinne der Abs. 1 und 2 zugrunde zu legende Bilanz der übertragenden Gesellschaft muß auf

einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung oder Einbringung zur Eintragung im Handelsregister liegt und zu dem eine Handelsbilanz aufgestellt wurde. Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang und die Auflösung der übertragenden Gesellschaft bereits mit Ablauf des Tages erfolgt wären, zu dem diese Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(5) Bei Verschmelzungen und Einbringungen im Sinne der Abs. 1 und 2 tritt die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Der Abzug von Verlusten gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, und von Fehlbeträgen gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, die bei der übertragenden Gesellschaft vor der Verschmelzung oder Einbringung entstanden sind, kann von der übernehmenden Gesellschaft insoweit in Anspruch genommen werden, als jene Vermögensteile, Betriebe oder Teilbetriebe, die die Verluste oder Fehlbeträge verursacht haben, übertragen werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Umfang der übertragenen Vermögensteile, Betriebe oder Teilbetriebe gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert ist, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Der Abzug von Verlusten und Fehlbeträgen, die bei der übernehmenden Gesellschaft vor der Verschmelzung oder Einbringung entstanden sind, ist ausgeschlossen, wenn die übernehmende Gesellschaft im Zeitpunkt der Verschmelzung oder Einbringung kein Vermögen besitzt oder keinen Betrieb oder solche Betriebe unterhält oder solche Vermögensteile besitzt, deren Umfang gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert ist, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, BGBl. Nr. 64, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, verschmolzen werden.“

2. § 2 erster Satz hat zu lauten:

„Vorgänge im Sinne des § 1 sind von der Grunderwerbsteuer, den Kapitalverkehrssteuern und den Gebühren nach § 33 TP 15 des Gebührengesetzes 1957 befreit.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes) ausschließlich gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht, so sind, wenn der Betrieb oder Teilbetrieb im Zeitpunkt der Einbringung bereits länger als zwei Jahre besteht, die folgenden Absätze anzuwenden. Dies gilt auch, wenn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft eine Kapitalerhöhung insoweit unterbleibt, als sie

- a) den Einbringenden mit eigenen Anteilen abfindet,
- b) an der einbringenden Gesellschaft beteiligt ist und die Einbringung gegen Aufgabe dieser Anteile erfolgt,
- c) bare Zuzahlungen leistet, sofern diese zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten Gesellschaftsanteile nicht übersteigen,
- d) eine gesondert auszuweisende Rücklage einstellt, die nur zur Deckung künftiger Verluste oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf. Wird die Rücklage zu anderen Zwecken verwendet, so ist der Gewinn im Jahre der widmungswidrigen Verwendung in diesem Ausmaß zu erhöhen,
- e) auf Grund vertraglicher Verpflichtung eine Rückstellung zur Bedeckung von am Einbringungstichtag dem Grunde nach bestehender oder durch die Einbringung unmittelbar verursachter Abgabenverpflichtungen des Einbringenden bildet; ein nach bestimmungsgemäßer Verwendung verbleibender Restbetrag ist der gesetzlichen Rücklage oder einer Rücklage zuzuweisen, die nur gemäß lit. d verwendet werden darf.

(2) Bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft sind die unter Anwendung des § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und des § 13 des Einkommensteuergesetzes 1972 angeschafften Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens und die nach § 4 Abs. 7, § 9, § 12 und § 14 des Einkommensteuergesetzes 1972 und die nach den Vorschriften des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, und des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, steuerfrei gebildeten Rücklagen mit jenen Werten anzusetzen, mit denen sie der Einbringende im Zeitpunkt der Einbringung in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung bewertet hat (Fortführung der Buchwerte); eine vom Einbringenden gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes 1972 gebildete Rücklage ist vor der Einbringung

aufzulösen und zu versteuern. Alle übrigen eingebrachten Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können bei der Kapitalgesellschaft in ihrer Gesamtheit einheitlich entweder ebenfalls mit den Buchwerten oder mit ihren höheren Teilwerten, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsrechte eingeschränkt ist.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen bei der Kapitalgesellschaft gemäß Abs. 2 angesetzt wird, gilt für den Einbringenden sowohl als Veräußerungspreis im Sinne des § 24 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 als auch als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Diese Anschaffungskosten vermindern sich um den gemeinen Wert jener Wirtschaftsgüter, die neben den Gesellschaftsanteilen gewährt werden. Ein sich aus der Einbringung ergebender Gewinn ist bei der Festsetzung der Einkommensteuer als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 37 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu behandeln.

(4) Die einer Einbringung gemäß Abs. 1 zugrunde zu legende Bilanz des Einbringenden muß für einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Kapitalgesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung liegt und zu dem eine (Handels)Bilanz aufgestellt wurde. Das Einkommen und das Vermögen des einzubringenden Betriebes oder Teilbetriebes und der aufnehmenden Kapitalgesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang und die Auflösung des eingebrachten Betriebes oder Teilbetriebes bereits mit Ablauf des Tages erfolgt wäre, zu dem diese Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(5) Die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworbenen Gesellschaftsanteile gelten mit Ablauf des Tages als angeschafft, zu dem die der Einbringung zugrunde gelegte Bilanz des Einbringenden aufgestellt ist. Werden diese Anteile vom Erwerber oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbes von einem Rechtsnachfolger innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung durch den Einbringenden veräußert, so gilt dies, sofern sich die Steuerpflicht nicht schon aus den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ergibt, als Veräußerung wesentlicher Beteiligungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1972. Der vorstehende Satz ist auch anzuwenden, wenn der erste Erwerber der Gesellschaftsanteile oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbes ein Rechtsnachfolger innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung durch den Einbringenden aus der unbeschränkten Steuerpflicht ausscheidet; dabei tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der

Gesellschaftsanteile ihr gemeiner Wert. Die Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworben wurden, gelten vermögenssteuerrechtlich bei beschränkt Steuerpflichtigen als Inlandsvermögen im Sinne des § 79 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

(6) Die aufnehmende Kapitalgesellschaft tritt hinsichtlich

1. der mit den Buchwerten übernommenen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens,
2. lohnsteuerrechtlicher Verhältnisse, soweit bei den übernommenen Arbeitnehmern auch arbeitsrechtlich die entsprechenden Folgerungen gezogen werden und
3. der Fehlbeträge gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes

in die Rechtsstellung des Einbringenden ein.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 oder ein Teilbetrieb in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) ausschließlich gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage) oder einer inländischen Kapitalgesellschaft treuhändig in das wirtschaftliche Eigentum (§ 24 Abs. 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) übertragen, so wird durch diese Vorgänge keine Besteuerung der in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven bewirkt, wenn die Buchwerte fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Vorgänge im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 sind von der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern befreit.“

6. § 11 samt Überschrift hat zu lauten:

#### „Zusammenschluß zu Handelsgesellschaften

§ 11. (1) Schließen sich Einzelunternehmungen oder Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, zu Handelsgesellschaften zusammen, so sind, wenn die zusammengeschlossenen Betriebe bereits länger als zwei Jahre bestehen, die dadurch verursachten



Vorgänge von der Grunderwerbsteuer und den nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Gesellschaftsvertragsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den Zusammenschluß von Einzelunternehmungen mit Gesellschaften im Sinne des ersten Satzes.

(2) § 8 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

7. Im § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „§ 8 Abs. 3 vorletzter Satz“ das Zitat „§ 8 Abs. 4 zweiter Satz“.

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird anlässlich eines Vorganges nach Art. I bis IV in einem Schuldverhältnis durch Vertragsübernahme ein Gläubiger- oder Schuldnerwechsel vereinbart, so ist das mit der Vertragsübernahme nun zwischen den neuen Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft mit der Einschränkung von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit, daß der für eine Prolongation des übernommenen Rechtsgeschäftes gebührenrechtlich maßgebliche Zeitpunkt auch für Prolongationen des neuen Rechtsgeschäftes maßgeblich bleibt.“

9. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikels VII im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.“

### Artikel II

§ 1 Abs. 5 Z 1 des Artikels IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, ist auch auf Einbringungen im Sinne des Artikels III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

### Artikel III

Die Bestimmungen der Artikel I und III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Verschmelzungen und Einbringungen anzuwenden, wenn die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Jänner 1984 zum Handelsregister angemeldet werden. § 8 Abs. 5 letzter Satz im Artikel III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist bis 31. Dezember 1990 anzuwenden. Die Bestimmungen des Artikels IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1983 anzuwenden.

## ABSCHNITT VI

### Gebührengesetz 1957

#### Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974 und 668/1976 wird wie folgt geändert:

Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von 20 S auf	25 S,
von 35 S auf	50 S,
von 50 S auf	70 S,
von 70 S auf	100 S,
von 90 S auf	125 S,
von 100 S auf	150 S,
von 150 S auf	210 S,
von 180 S auf	250 S,
von 200 S auf	280 S,
von 250 S auf	350 S,
von 400 S auf	560 S,
von 420 S auf	600 S,
von 500 S auf	700 S,
von 550 S auf	800 S,
von 800 S auf	1 100 S,
von 1 000 S auf	1 400 S,
von 1 500 S auf	2 100 S,
von 2 000 S auf	2 800 S,
von 3 000 S auf	4 200 S,
von 4 000 S auf	5 600 S.

#### Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I finden auf jene Tatbestände Anwendung, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1980 entsteht.

## ABSCHNITT VII

### Familienlastenausgleichsgesetz 1967

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zitierung: „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199“ die Zitierung: „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609“.

2. § 39 a Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 39 a. (1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Allgemeinen Un-

fallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) Beiträge für die Jahre 1977 bis einschließlich 1982 in Höhe von je 30 Millionen Schilling zu zahlen.“

3. Im § 39 a Abs. 3 treten an die Stelle der in Klammern gesetzten Worte: „(§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)“ die Worte: „(§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609)“.

4. Nach § 39 a ist folgender § 39 b einzufügen:

„§ 39 b. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Österreichischen Bundesbahnen der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten im Eisenbahnverkehr in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten.“

5. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Beitrag beträgt 4,5 vH der Beitragsgrundlage.“

#### Artikel II

§ 41 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, hat zu lauten:

„(4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der Krankenversicherung 50 vH des ab 1. Jänner 1981 zur Zahlung anfallenden Aufwandes für das Wochenlohn ersetzt.“

#### Artikel III

(1) Art. I Z 3 tritt mit 1. Jänner 1981 nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II in Kraft.

(2) Art. I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(3) Art. I Z 5 ist auf Lohnzahlungen nach dem 31. Dezember 1980 anzuwenden.

#### ABSCHNITT VIII

##### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der im Abschnitt I Art. I Z 2 enthaltenen Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 und der im Abschnitt I Art. I Z 4 enthaltenen Bestimmungen des § 8 Abs. 4 Z 3 und 4. des Einkommensteuergesetzes 1972 auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Abschnitt I Art. I Z 2 enthaltenen Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der im Abschnitt I Art. I Z 4 im Rahmen des § 8 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 enthaltenen Verordnungsermächtigung auch der Bundesminister für Bauten und Technik und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Abschnitt II Art. II enthaltenen Bestimmung der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der im Abschnitt V Art. I Z 9 enthaltenen Bestimmung des § 15 des Strukturverbesserungsgesetzes auch der Bundesminister für Bauten und Technik beauftragt.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1980 soll zunächst verhindert werden, daß Bezieher von Mindesteinkommen infolge nomineller Einkommenserhöhungen zum 1. Jänner 1981 einkommensteuerpflichtig werden.

Weiters soll durch eine Reihe von Novellierungen des Einkommensteuergesetzes 1972, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 sowie des Strukturverbesserungsgesetzes — das gleichzeitig um weitere drei Jahre verlängert werden soll — Anregungen der Steuerreformkommission entsprochen werden. Es handelt sich hiebei vor allem um die Beseitigung von Härten sowie um Änderungen, die in einem höheren Maße dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder der Vereinfachung der Verwaltung dienen.

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für den Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern soll zum 1. Jänner 1981 neu geregelt werden.

Ferner sollen die steuerlichen Begünstigungen für Forschung und Entwicklung verbessert werden.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen im Interesse der Steuergerechtigkeit auch gewisse Besteuerungslücken geschlossen und die festen Gebühren den geänderten Wert- und Preisverhältnissen angepaßt werden.

Der Entwurf sieht überdies verschiedene Änderungen im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vor.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinem erhöhten Personal- und Sachaufwand.

Budgetäre Auswirkungen: Auf Grund der vorgesehenen Änderungen sind für 1981 bei der Einkommensteuer Steuermindereinnahmen von etwa 300 Millionen Schilling, bei der Umsatzsteuer Steuermehreinnahmen von 1,2 bis 1,3 Milliarden Schilling und bei den Gebühren Steuermehreinnahmen von zirka 560 Millionen Schilling zu erwarten.

### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuer

##### Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 3):

In die Befreiungsbestimmung des § 3 Z 3 sollen auch Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung einbezogen werden, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht. Die Steuerbefreiung soll aber nur dann eintreten, wenn auch der Quellenstaat solche Bezüge in jenen Fällen, in denen ihm das Besteuerungsrecht zusteht, nicht der Besteuerung unterwirft. Ferner soll das von den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung geleistete Übergangsgeld steuerfrei bleiben, wie dies beim Übergangsgeld aus der Unfallversicherung der Fall ist.

##### Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 4 Z 4 und 5):

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 4 Z 4 soll die Entwicklungs- und Forschungstätigkeit in den Betrieben dadurch eine weitere Förderung erfahren, daß die Steuerpflichtigen neben den Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen noch zusätzlich einen Betrag bis 5 vH dieser Aufwendungen gewinnmindernd verrechnen können. Für Aufwendungen für die Sicherung solcher Erfindungen soll diese zusätzliche Begünstigung nicht zustehen, weiters auch nicht für die Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie die Aufwendungen für Anlagegüter im Rahmen der Entwicklung und Verbesserung solcher Erfindungen. Die Geltendmachung dieses Betrages setzt voraus, daß der Steuerpflichtige von der Vollabsetzung des ersten Satzes Gebrauch macht. Unerheblich für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist hingegen, ob die Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung überhaupt einer Aktivierung zugänglich gewesen wären.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 4 Z 5 soll die einkommensteuerliche Spendenbegünstigung um den in lit. d dieser Ziffer genannten Empfängerkreis im Interesse der Förderung der

österreichischen Forschung erweitert und gleichzeitig auch die österreichische Nationalbibliothek in den Kreis der begünstigten Empfänger aufgenommen werden.

**Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 2 Z 1 lit. c):**

Durch die Neufassung soll der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur Vermietungs-, sondern auch Verpachtungsvorgänge den Ausschluß der vorzeitigen Abschreibung bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bewirken. Insbesondere bei noch nicht in Betrieb genommenen Unternehmen soll dadurch jeder Zweifel beseitigt werden, daß die Überlassung an Dritte — gleichgültig, ob sie als Miete oder als Pacht zu qualifizieren ist — die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung unbeweglicher Wirtschaftsgüter ausschließt.

**Zu Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 4):**

Im § 8 Abs. 4 soll die vorzeitige Abschreibung der Anlagegüter, die der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, im ersten Jahr von 60 auf 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben werden. Überdies soll durch die Neufassung der Z 1 eine vorzeitige Abschreibung von Umweltschutzanlagen nur dann zulässig sein, wenn diese Umweltbelastungen verhindern, die im eigenen Betrieb entstehen oder — wie etwa im Fremdenverkehrsgewerbe — diesen beeinträchtigen. Durch den Begriff „Umweltbelastung“ sollen auch solche Schäden erfaßt werden, die nicht nur für die Umwelt, sondern für die menschliche Gesundheit eintreten.

**Zu Art. I Z 5 (§ 9 Abs. 4 bis 6):**

Die Neufassung sieht zur Vereinfachung der Wertpapierbegünstigung ein Abstellen auf den Nennbetrag und nicht auf die Anschaffungskosten der Wertpapiere vor. Überdies wird auf das Erfordernis der Begebung der Wertpapiere im Verwendungsjahr verzichtet. Weiters soll im Rahmen der Aufzeichnungsverpflichtung zum Ausdruck gebracht werden, daß in Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, die Vorlage der Aufzeichnung an das Finanzamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen hat. Überdies sollen wesentliche Erleichterungen bei der Führung der Aufzeichnung eingeräumt werden. Außerdem soll klargestellt werden, wie bei einem Wertpapierüberhang infolge der gegebenen Wertpapierstückelung vorzugehen ist, wenn Teile des Wertpapierbestandes vom Steuerpflichtigen entnommen werden.

**Zu Art. I Z 6 (§ 10 Abs. 2 Z 1):**

Diese Bestimmung entspricht der Neufassung des § 8 Abs. 2 Z 1 lit. c durch den Art. I Z 3.

**Zu Art. I Z 7 (§ 18 Abs. 2 Z 3):**

Durch den Wegfall der Nutzflächenbegrenzung bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll einerseits eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, andererseits eine Anpassung an die Begünstigung hinsichtlich energiesparender Maßnahmen erfolgen, die eine Nutzflächenbegrenzung nicht vorsieht.

**Zu Art. I Z 8 (§ 20 a):**

Die im § 20 a enthaltenen Sonderbestimmungen für bestimmte, nach der Verkehrsauffassung als Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträder anzusehende Kraftfahrzeuge sollen im Interesse einer wesentlichen Vereinfachung neugefaßt werden.

Im § 20 a Abs. 1 soll ab 1. Jänner 1981 eine Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, als betrieblich veranlaßt gilt, für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf 175 000 S und für Krafträder auf 42 000 S erfolgen.

Dementsprechend ist im § 20 a Abs. 2 eine Anhebung der ab 1981 für Fahrzeuge des Betriebsvermögens absetzbaren AfA-Beträge auf 25 000 S (für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen) bzw. auf 6 000 S (für Krafträder) vorgesehen. Durch die Übergangsbestimmungen des Art. II Z 4 soll erreicht werden, daß diese AfA-Beträge ab 1981 auch für in den Vorjahren angeschaffte (hergestellte) Kraftfahrzeuge zustehen, deren seinerzeitige Anschaffungskosten (Herstellungskosten) über den für die Bemessung der AfA bisher maßgeblichen Grenzbeträgen lagen. Eine Nachholung der auf Grund der bisherigen Grenzbeträge nicht absetzbaren Teile der Anschaffungskosten soll durch die Erhöhung der AfA-Grenzbeträge allerdings nicht eintreten. Überdies soll zur gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen — gleichgültig, ob sie den Gewinn nach dem Kalenderjahr oder nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln — die Wirksamkeit der Erhöhung der AfA-Grenzbeträge erst mit Jänner 1981 eintreten.

Als wesentlichste Neuregelung sieht § 20 a Abs. 3 an Stelle der bisherigen Kilometergelder bzw. eines Betriebsausgaben-Höchstbetrages vor, daß die übrigen mit den in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe, wie sie aus den betrieblichen Aufzeichnungen und Belegen hervorgehen, zu berücksichtigen sind, falls die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Kraftfahrzeuges die im Abs. 1 festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. Für teurere Kraftfahrzeuge soll eine Kürzung der insgesamt

nachzuweisenden Betriebsausgaben in dem Verhältnis erfolgen, in dem die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges höher sind als die Höchstbeträge des Abs. 1. Diese Neuregelung führt zu einer wesentlichen Vereinfachung für die Abgabepflichtigen, da sie im allgemeinen die Führung von Fahrtenbüchern für jedes einzelne Kraftfahrzeug entbehrlich machen wird, während die tatsächlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ohnehin in den Büchern oder Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die Führung von Fahrtenbüchern wird daher in Zukunft lediglich in besonders gelagerten Fällen für die Ermittlung eines Kfz-Privatanteiles Bedeutung haben. Die Neuregelung führt gegenüber der Regelung in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf, der eine beträchtliche Erhöhung des Kilometergeldes vorsah, zu keinem Minderaufkommen, sodaß die nunmehrige Vereinfachungsregelung auch budgetär vertretbar erscheint.

Die verhältnismäßige Kürzung der gesamten Ausgaben für teurere Kraftfahrzeuge in jenem Verhältnis, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge des Abs. 1 übersteigen, beruht auf der Überlegung, daß die Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges insgesamt im allgemeinen umso höher sind, je teurer das Fahrzeug ist. Dies gilt vor allem für Reparaturkosten, aber auch für andere Aufwendungen, wie etwa Wartungskosten und Vollkaskoversicherung. Es erscheint daher eine verhältnismäßige Kürzung sämtlicher Kosten, die überdies den Vorteil größter Einfachheit für sich hat, sachlich gerechtfertigt. Eine derartige Kürzung der übrigen Betriebsausgaben bei teureren Kraftfahrzeugen erscheint im übrigen ebenso wie die im Abs. 2 vorgesehene Kürzung der AfA auch aus energie-wirtschaftlichen Gründen sowie im Interesse der Zahlungsbilanz, welche durch die Einfuhr teurer Kraftfahrzeuge stärker belastet wird, vertretbar. Bei in gebrauchtem Zustand erworbenen Kraftfahrzeugen soll für die Ermittlung der absetzbaren Betriebsausgaben der Erwerbspreis des Ersterwerbers bzw. der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges maßgebend sein, da eine Auswirkung eines bloßen Eigentümerwechsels auf die Höhe der absetzbaren Betriebsausgaben sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Die Abs. 4 bis 7 entsprechen insoweit der bisherigen Rechtslage, als bei Nutzung der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge für betriebsfremde Zwecke eine entsprechende Kürzung der zu berücksichtigenden Aufwendungen zu erfolgen hat und eine Übertragung stiller Rücklagen auf derartige Kraftfahrzeuge nicht zulässig ist, ferner daß die einschränkenden Bestimmungen des § 20 a auf Fahrschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahr-

zeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden sind. Neu ist die Regelung im Abs. 5, wonach Gewinne oder Verluste beim Ausscheiden von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 1 aus dem Betriebsvermögen sowie Vergütungen für Schadensfälle, die mit derartigen Fahrzeugen zusammenhängen, steuerlich insoweit relevant sein sollen, als die Betriebsausgaben für diese Kraftfahrzeuge gemäß Abs. 3 absetzbar sind. Dies bedeutet, daß die Betriebseinnahmen für Fahrzeuge mit Anschaffungskosten, die über den Höchstbeträgen des § 20 a Abs. 1 liegen, entsprechend zu aliquotieren und dem steuerlich maßgeblichen Buchwert gegenüberzustellen sind. Für Fahrzeuge, die bisher von der Begrenzung des § 20 a erfaßt waren, ist eine Übergangsbestimmung für die Ermittlung des maßgeblichen Buchwertes vorgesehen.

Neu ist auch die Regelung im Abs. 8, wonach die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, mit den amtlichen Kilometergeldern, wie sie auch nach § 26 Z 7 lit. a nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, zu berücksichtigen sind. Dadurch wird in Zukunft eine Diskrepanz zwischen den absetzbaren Aufwendungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers mit dem arbeitnehmer-eigenen Kraftfahrzeug und den gemäß § 26 Z 7 lit. a in Höhe der Kilometergelder der Bundesbediensteten bei den Arbeitnehmern nicht steuerbaren Einnahmen vermieden. Zur Vermeidung einer derartigen Diskrepanz sieht Abs. 8 noch vor, daß in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein niedrigeres Kilometergeld zahlt, nur das niedrigere tatsächlich gezahlte Kilometergeld als Betriebsausgabe absetzbar sein soll.

In den Abs. 9 und 10 ist entsprechend der bisherigen Rechtslage vorgesehen, daß die Bestimmung des Abs. 8 nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten gilt; derartige Kosten sollen auch weiterhin in voller Höhe, die nachzuweisen ist, anerkannt werden. Durch Abs. 10 wird weiterhin gewährleistet, daß die Bestimmungen des Abs. 8 auch auf Aufwendungen für Fahrten im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 24 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 24 durch einen neuen Abs. 6 geht auf eine Anregung der Steuerreformkommission zurück. Im Rahmen einer Betriebsaufgabe sind hinsichtlich der Verwertung der bisher betrieblich genutzten Anlagegüter verschiedene Möglichkeiten gegeben. Diese

reichen vom vollständigen über einen teilweisen Verkauf bis zu einer vollständigen Übernahme der Anlagegüter ins Privatvermögen. Eine Verwertung durch Verkauf wird insbesondere dann nicht in Betracht kommen, wenn ein Gebäude bisher sowohl der Wohnsitz des Unternehmers (Mitunternehmers) als auch betrieblich genutzt war und der Betrieb infolge Todes, Berufsunfähigkeit oder Erreichen des Pensionsalters aufgegeben wird. Zur Vermeidung von Härten sieht der Entwurf in bestimmten Fällen der Betriebsaufgabe auf Antrag eine Ausscheidung der stillen Reserven betrieblich genutzter Gebäudeteile aus dem steuerpflichtigen Aufgabegewinn vor. Voraussetzung ist, daß das in Betracht kommende Gebäude im Zuge der Betriebsaufgabe weder (ganz oder zum Teil, also auch etwa hinsichtlich des nichtbetrieblich genutzten Teiles) veräußert noch einem Dritten zur betrieblichen Einkunftszielung überlassen oder überwiegend zu einer sonstigen Einkunftszielung verwendet wird. Die Überlassung zur betrieblichen Einkunftszielung soll deshalb schädlich sein, weil sonst Fälle einer Betriebsaufspaltung, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Betriebsaufgabe nach sich ziehen können, begünstigt wären. Überdies ist es in diesem Fall sowie auch in dem weiters schädlichen Fall, daß das Gebäude überwiegend zur Einkunftszielung verwendet wird, dem Steuerpflichtigen durchaus zumutbar, die stillen Reserven des betrieblich genutzten Gebäudeteiles im Rahmen der Betriebsaufgabe zu versteuern. Auf Gebäudeteile, auf die stille Rücklagen übertragen wurden oder die als Arbeitnehmerwohnstätte mit beträchtlichen Sätzen vorzeitig abgeschrieben werden konnten, soll die Bestimmung nicht anwendbar sein. Weiters ist vorgesehen, daß in Fällen, in denen in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Betriebsaufgabe durch die nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Prinzipien in Betracht kommende Person (Steuerpflichtiger bzw. bei Betriebsaufgabe aus Anlaß des Todes seine Rechtsnachfolger) eine Veräußerung oder unentgeltliche Übertragung unter Lebenden oder auch eine Verwendung oder Überlassung zur Einkunftszielung erfolgt, eine Nachversteuerung der stillen Reserven bei den in Betracht kommenden Personen zu erfolgen hat. Durch die Einbeziehung der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden soll insbesondere eine Umgehung der Nachversteuerung vermieden werden. Ein Übergang des Gebäudes von Todes wegen soll hingegen eine Nachversteuerung nicht auslösen. Für diese Nachversteuerung schlägt der Entwurf entgegen der Anregung der Steuerreformkommission, die einen Viertelsteuersatz angeregt hatte, die Anwendung des Hälftesteuersatzes nach § 37 Abs. 1 vor. Dies erscheint deshalb als weitgehende Begünstigung, weil durch den Aufschub und die Zerlegung der Besteuerung ohnedies eine wesentliche Progressionsmilderung eintritt und daher an sich im

Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt keine Begünstigung zu gewähren wäre. Aus diesem Grund mußte daher die Gewährung des Hälftesteuersatzes ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 26 Z 7):

Die Beseitigung der unterschiedlichen Tarife (Tarif I und II) bei den Tagesgeldern entspricht den Anregungen der Steuerreformkommission. Außerdem soll klargestellt werden, daß bei Zahlung von Kilometergeldern, die das amtliche Kilometergeld übersteigen, bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes nicht steuerbarer Arbeitslohn vorliegt.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 27 Abs. 2 Z 1):

Das Einkommensteuerrecht baut auf dem Nominalwertprinzip als tragendem Prinzip der Rechts- und Wirtschaftsordnung auf. Danach beruhen die Einkunftsermittlungsvorschriften auf einer nominellen, dh. von den Nennbeträgen ausgehenden Geldwertrechnung (Grundsatz: Schilling = Schilling). Die Nominalwertrechnung des Einkommensteuerrechtes läßt mithin den an den verschiedenen Zeitpunkten bestehenden tatsächlichen Geldwert außer Betracht. Eine Berücksichtigung der Geldentwertung ist daher grundsätzlich nicht möglich. So kann die Geldentwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht durch einen Abschlag vom Nennbetrag der Kapitalerträge berücksichtigt werden. Dementsprechend hat auch der Verwaltungsgerichtshof ursprünglich judiziert, daß Aufwertungsbeiträge von privaten Darlehensforderungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (VwGH-Erk. v. 20. Feber 1950, Zl. 1825/48, Slg. Nr. 198/F). Im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 8. Juli 1955, Zl. 3196/53, Slg. Nr. 1214/F, ist der VwGH von dieser Rechtsansicht abgegangen, indem er ausgesprochen hat, daß nominelle Mehrbeträge, die sich bei der Rückzahlung eines Darlehens auf Grund einer vertraglichen Wertsicherung ergeben, nicht Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 EStG 1953 (jetzt § 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1972) seien. Diese Auffassung erscheint mit dem Nominalwertprinzip unvereinbar. Denn nach diesen Grundsätzen wirken sich Wertänderungen des Kapitals auf die Besteuerung der tatsächlich erzielten Nominalerträge nicht aus. Kapitalerträge sind im allgemeinen unabhängig von realen Wertänderungen der Kapitalanlage zu versteuern. Nominelle Erträge können daher nicht zum Zwecke des Ausgleiches einer Wertminderung der Kapitalanlage außer acht gelassen werden. Ein nomineller Wertzuwachs, der sich aus einer Vereinbarung ergibt, die zum Zwecke einer Wertsicherung des Kapitals (Vermögensstammes) getroffen wurde, ist demnach den Früchten des Kapitals und nicht etwa der Kapitalsphäre zuzurechnen.

Das zeigt sich insbesondere auch darin, daß das Damnum oder Darlehensabgeld als besonderes Entgelt oder Vorteil im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1972 angesehen wird (Schubert — Pokorny — Schuch, Einkommensteuerhandbuch, S. 760; Hofstätter — Reichel, Kommentar zur Einkommensteuer, § 27 Tz 30), weiters daß auch der in den Zinsen aus Einlagen bei Banken enthaltene Ersatz für Geldentwertung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört. Die Vereinbarung einer Wertsicherung unterscheidet sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht von einem Darlehensabgeld oder der in Zinsen enthaltenen Wertsicherungskomponente. Eine unterschiedliche Behandlung im wesentlichen gleichgelagerter wirtschaftlicher Sachverhalte wäre daher problematisch. Dagegen spricht auch nicht, daß Wertsteigerungen der Kapitalanlage (der Einkunftsquelle) nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, denn bei den Wertsicherungsbeträgen handelt es sich entsprechend dem Nominalwertprinzip um ein Entgelt für die Überlassung der Nutzung von Kapitalvermögen und somit um steuerpflichtige Erträge.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll insbesondere auf wertgesicherte Darlehen (partiarische Darlehen) und wertgesicherte Vermögenseinlagen des echten stillen Gesellschafters zur Anwendung kommen.

#### Zu Art. I Z 12 (§ 33 Abs. 8):

Diese Bestimmung soll verhindern, daß die Bezücker kleiner Einkommen in die Steuerpflicht hineinwachsen.

#### Zu Art. I Z 13 (§ 34 Abs. 4 und 5):

Nach Ansicht der Steuerreformkommission entsprechen die bisherigen Prozentsätze der zumutbaren Mehrbelastung nicht dem Grundsatz der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Durch die Neuregelung der Prozentsätze im § 34 Abs. 4 wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, daß für den Ehegatten bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und für jedes Kind im Sinne des § 119 eine Verminderung der zumutbaren Mehrbelastung um je ein Prozent des wirtschaftlichen Einkommens eintreten soll.

Entsprechend dem Wunsch der Steuerreformkommission ist durch die Neufassung des § 34 Abs. 5 die Familienbeihilfe (§ 3 Z 9) und die Wohnungsbeihilfe (§ 3 Z 10) bei der Berechnung des wirtschaftlichen Einkommens und damit bei der Bemessung der Höhe der zumutbaren Mehrbelastung nicht einzubeziehen. Durch diese Maßnahme und durch die Verminderung der Prozentsätze des § 34 Abs. 4 für jedes Kind im Sinne des § 119 wird auf die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mehrkinderfamilie Bedacht genommen.

Die Anführung der Befreiung des § 27 Abs. 5 dient lediglich der Klarstellung, weil die vom § 27 Abs. 5 erfaßten Zinsen als steuerfreie Einkünfte ohnedies schon das wirtschaftliche Einkommen erhöhen.

#### Zu Art. I Z 14 (§ 34 Abs. 8):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits klargestellt werden, daß nur die Mehraufwendungen für die behinderten Kinder als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Andererseits soll einer Anregung der Steuerreformkommission dahingehend entsprochen werden, daß der Steuerpflichtige die von ihm getätigten Mehraufwendungen auch dann als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann, wenn für das betreffende Kind nicht er selbst, sondern eine andere Person (zB der Ehegatte, der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte, ein Großelternanteil) die erhöhte Familienbeihilfe bezieht.

#### Zu Art. I Z 15 bis 18 (§§ 40, 41 Abs. 2 Z 1, 41 Abs. 3 und 4):

Durch die Neufassung der §§ 40 und 41 Abs. 3 soll der Veranlagungsfreibetrag von 7 000 S für kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen auch für Zinsen aus Wandelschuld- und Gewinnschuldverschreibungen zustehen. Für diese Zinsen soll im § 41 Abs. 2 Z 1 die Möglichkeit einer Antragsveranlagung eingeräumt werden.

Durch die Neufassung des § 41 Abs. 4 soll eine Gleichbehandlung der Hinzurechnungsbeträge wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte im Falle der Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches und der Durchführung einer Veranlagung erreicht werden.

#### Zu Art. I Z 19 (§ 42 Abs. 1 Z 3):

Durch die Neufassung des § 42 Abs. 1 Z 3 soll die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung von jener Einkommenshöhe abhängig sein, die bei einem Steuerpflichtigen ohne Alleinverdienerabsetzbetrag auf Grund der Neufassung des § 33 Abs. 8 erstmals eine Einkommensteuervorschreibung auslöst.

#### Zu Art. I Z 20 (§ 45 Abs. 3):

Durch die Neufassung des § 45 Abs. 3 soll die bisherige Praxis der Berücksichtigung von Vorauszahlungsänderungen gesetzlich fixiert werden. Die Erhöhung einer Vorauszahlung oder auch ihre erstmalige Festsetzung soll auf den nächsten Fälligkeitstermin der Vorauszahlung nur dann Auswirkung haben, wenn die Zustellung des entsprechenden Bescheides mindestens einen Monat vor der entsprechenden Vierteljahresfälligkeit erfolgt. Anderenfalls ist der Ausgleich anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit

vorzunehmen. Herabsetzungen der Vorauszahlung sollen hingegen wie bisher stets bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit berücksichtigt werden. Weiters soll geregelt werden, wie bei einer Erhöhung oder erstmaligen Festsetzung einer Vorauszahlung nach dem 10. November vorzugehen ist. Dadurch ist nun auch eindeutig festgelegt, daß der Termin 30. September sich nicht auf die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen bezieht. Hinsichtlich der Änderung von Vorauszahlungen wurde zwar der Termin 30. September beibehalten, jedoch soll bei Änderung der Vorauszahlung über Antrag des Steuerpflichtigen der 30. September nicht für das Wirksamwerden (die Zustellung) des Vorauszahlungsbescheides, sondern für die Einbringung des Antrages auf Änderung der Vorauszahlung maßgeblich sein, wobei für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung die entsprechenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung maßgebend sind. Vorauszahlungsänderungen, die das Finanzamt von Amts wegen bzw. in Anpassung an die Ergebnisse der letzten Veranlagung vornehmen will, sind hingegen weiterhin nur dann zulässig, wenn sie bis zum 30. September wirksam werden.

**Zu Art. I Z 21 (§ 48 Abs. 3):**

Durch den letzten Halbsatz soll die Möglichkeit eröffnet werden, Dauerlohnsteuerkarten von Zeit zu Zeit neu ausschreiben zu lassen, wenn deren Kontrolle erschwert erscheint wie insbesondere in jenen Fällen, in denen die Ausstellung der Lohnsteuerkarten schon lange zurückliegt.

**Zu Art. I Z 22 (§ 67 Abs. 1):**

Durch die Anhebung der Bagatellgrenze von 100 S auf 130 S soll erreicht werden, daß Mindestpensionsbezieher und Bezieher kleiner Einkünfte anlässlich der letzten Sonderzahlung nicht in eine Besteuerung mit den festen Steuersätzen hineinwachsen.

**Zu Art. I Z 23 (§ 71):**

Die im zweiten Satz des § 71 vorgeschlagene Änderung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, wonach die an sich vorzunehmende Zusammenrechnung von Bezügen durch die bezugsauszahlende Stelle in bestimmten Fällen nicht zu erfolgen hat.

**Zu Art. I Z 24 (§ 72 Abs. 3):**

Durch die Neufassung des § 72 Abs. 3 soll im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung auch den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung eine Mitteilungspflicht auferlegt werden, um die Durchführung von amtswegigen Jahresausgleichen für mehrere Jahre zu vermeiden. Die Mitteilung soll zur Vereinfachung des Arbeitsganges in Zukunft in Form eines ausgefüllten Lohnzettels erfolgen.

**Zu Art. I Z 25 (§ 73 Abs. 2):**

Durch die neue Z 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, ähnlich wie bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer auch bei der Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches Freibeträge geltend zu machen, für die im Lohnsteuerverfahren eine rechtzeitige Antragstellung unterblieben ist.

**Zu Art. I Z 26 (§ 82 Abs. 2):**

Die Praxis hat gezeigt, daß gerade bei den Werbungskosten in größerem Ausmaß die Eintragung für künftige Lohnzahlungszeiträume erfolgt, ein Umstand, der die Ausweitung der Nachforderungsmöglichkeit erforderlich macht.

**Zu Art. I Z 27 (§ 93 Abs. 2):**

Die vorgeschlagene Neufassung soll in Fällen grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtiger Einkünfte dem Umstand Rechnung tragen, daß auch nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertesicherung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (siehe Art. I Z 11).

**Zu Art. I Z 28 und 30 (§ 106 Abs. 1 und 4):**

Der Freibetrag wegen Körperbehinderung — bisher ein höchstpersönlicher Freibetrag — soll nunmehr auch durch den anderen Ehegatten geltend gemacht werden können. Dadurch soll erreicht werden, daß bei Körperbehinderung des nichtverdienenden Ehegatten der Alleinverdiener in den Genuß des Freibetrages kommt.

**Zu Art. I Z 29 (§ 106 Abs. 2 Z 1):**

Durch die letzte Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1979, wurde für erwerbstätige Zivilbehinderte die Möglichkeit geschaffen, die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit von den Landesinvalidenämtern bescheidmäßig feststellen zu lassen. Durch den nunmehr geänderten Gesetzeswortlaut soll erreicht werden, daß für diesen Personenkreis in Zukunft eine gesonderte Untersuchung durch den Amts- bzw. Polizeiarzt entbehrlich wird.

**Zu Art. I Z 31 (§ 106 a Abs. 3):**

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen soll erreicht werden, daß Bezieher kleiner Einkommen wie insbesondere Bezieher geringer Pensionen nicht aus der Begünstigung des § 106 a herausfallen.

**Zu Art. I Z 32 (§ 106 a Abs. 6):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung, daß Pflegeoder Blindenzulagen und Hilflosenzuschüsse bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz zu lassen sind, soll eine bisherige Verwaltungsübung gesetzlich verankert werden.

**Zu Art. I Z 33 (§ 122 Abs. 3):**

Die Ausführungen zu Art. I Z 3 gelten sinngemäß.



## ABSCHNITT II

## Umsatzsteuer

## Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 2):

Mit der Ergänzung der Z 2 soll einer Anregung der Steuerreformkommission entsprechend der Verkauf von Fernsprechnebenstellenanlagen an Teilnehmer (teilnehmereigene Nebenstellenanlagen) durch die Post im Interesse der Wettbewerbsneutralität und zur Vermeidung von Kumulativwirkungen in den Unternehmerbereich des Bundes einbezogen werden.

## Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3 letzter Satz):

Durch die Neufassung des Abs. 3 letzter Satz soll im Sinne des schon aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses erkennbaren Willens des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Bestimmung, die den Erwerbspreis als durchlaufende Post fingiert, dem wirtschaftlichen Durchlaufcharakter entsprechend nur auf zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworbene gerauchte Kraftfahrzeuge Anwendung finden kann, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß der Unternehmer nach objektiven Gesichtspunkten keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen konnte.

## Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Das mit 1. Jänner 1981 in Kraft tretende Wertzollgesetz 1980 tritt an die Stelle des mit diesem Zeitpunkt außer Kraft tretenden Wertzollgesetzes 1955. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Umsatz bei der Einfuhr ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach dem Zollwert des Wertzollgesetzes 1955, sondern nach dem Zollwert des Wertzollgesetzes 1980 bemessen wird.

## Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1978 hat § 35 lit. a des Zollgesetzes 1955 die Ordnungsbezeichnung „§ 35 Abs. 1 lit. a“ erhalten. Die im § 5 Abs. 3 zitierte Ordnungsbezeichnung wird daher entsprechend geändert.

Um klarzustellen, daß das Zitat der „(§§ 35 lit. a, 42 Abs. 2, 88 und 90 des Zollgesetzes 1955)“ in der Klammer darauf hinweist, daß § 5 Abs. 3 in diesen Fällen des Zollgesetzes 1955 oder in einem anderen nach dem Zollgesetz 1955 zulässigen Ausgangsvormerkverkehr anzuwenden ist, ist vorgesehen, das Zitat ohne Klammer mit diesem Hinweis in die Bestimmung des § 5 Abs. 3 aufzunehmen.

Maßgebend ist gemäß § 5 Abs. 4 auch bei Heranziehung des Entgeltes oder der Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage „der nach den wertvollrechtlichen Bestimmungen für die Ermittlung des Normalpreises maßgebende Zeitpunkt“. Dieser Zeitpunkt wird derzeit im § 2

Abs. 5 des Wertzollgesetzes 1955 bestimmt, das mit 1. Jänner 1981 außer Kraft tritt. Da dieser Zeitpunkt dem nach wie vor in Geltung befindlichen Zeitpunkt des § 6 des Zollgesetzes 1955 grundsätzlich entspricht, sieht der Gesetzentwurf vor, daß „der gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt“ künftig auch bei Heranziehung des Entgeltes oder der Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage für die Einfuhr nach § 5 Abs. 4 maßgebend sein soll.

Ansonsten erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut des mit 1. Jänner 1981 in Kraft tretenden Wertzollgesetzes 1980.

## Zu Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 6 und 7):

Die vorgesehene Änderung des Abs. 6 erfolgt im Hinblick auf das mit 1. Jänner 1981 in Kraft tretende Wertzollgesetz 1980.

Bei der Neufassung des Abs. 7 handelt es sich um eine formelle Änderung, die der Klarstellung dient.

## Zu Art. I Z 6 (§ 6 Z 16):

Die nunmehr vorgesehene (unechte) Steuerbefreiung für die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter sowie Pflegeeltern dient vor allem dem Zweck, die im öffentlichen Interesse liegende Erziehungstätigkeit dieser Personen zu begünstigen. Damit ist auch gewährleistet, daß diese Personen keine administrativen Belastungen zu tragen haben.

## Zu Art. I Z 7 (§ 10 Abs. 2 Z 4, 5 und 6):

## a) Zu § 10 Abs. 2 Z 4:

Die Erhöhung der Grenze des Einheitswertes der weinbaumäßig genutzten Fläche von 275 000 S auf 300 000 S steht mit der durch das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 318, erfolgten Erhöhung der Hektarhöchstsätze für das landwirtschaftliche Vermögen im Zusammenhang. Durch diese Anpassung soll erreicht werden, daß der Kreis der begünstigten Weinbaubetriebe als Folge der Erhöhung der Einheitswerte im wesentlichen gleichbleibt.

## b) Zu § 10 Abs. 2 Z 5:

Die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung muß in Zusammenhang mit der Anhebung des Steuersatzes für Energie gesehen werden (siehe § 10 Abs. 5) und war deshalb erforderlich, weil nach dem umsatzsteuerrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung eine im Rahmen der Vermietung erfolgte Beheizung von Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten (Lieferung von Wärme) das steuerliche Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teilt und daher — wie diese — weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 8% unterliegen würde. Auf diese Weise wären zB Mieter in Wohnhäusern mit zentraler

Heizungsanlage gegenüber Mietern, die ihre Wohnung selbst beheizen (also etwa Kohle, Heizöl, Gas oder elektrische Energie direkt beziehen), ungerechtfertigt bevorzugt. Durch die gegenständliche Änderung soll gewährleistet werden, daß auch eine als unselbständige Nebenleistung zur Vermietung (Untervermietung) erbrachte Lieferung von Wärme dem Steuersatz von 13% unterliegt und somit eine ungleiche Umsatzsteuerbelastung der Heizkosten nicht eintreten kann.

Durch die ebenfalls aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfolgte Änderung des Unterabsatzes dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß auch bei der Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Hotels, Pensionen, Privatzimmer usw.) die auf die Behozung entfallenden Entgeltsanteile dem Steuersatz von 13% unterliegen.

c) Zu § 10 Abs. 2 Z 6:

Die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung ist ebenfalls auf die Anhebung des Steuersatzes für Energie zurückzuführen und soll bewirken, daß auch Wohnungseigentümer, die Energie über die Wohnungseigentumsgemeinschaft (die umsatzsteuerrechtlich ein eigenes Rechtssubjekt darstellt) beziehen, hinsichtlich der Umsatzsteuerbelastung der Energiekosten gegenüber Direktbeziehern eine Gleichstellung erfahren. Sämtliche von der Wohnungseigentumsgemeinschaft an die einzelnen Wohnungseigentümer weiterverrechneten Kosten für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb des gemeinsamen Eigentums stellen Entgelte für steuerpflichtige Leistungen der Gemeinschaft an die Wohnungseigentümer dar, die nach der derzeitigen Rechtslage dem ermäßigten Steuersatz von 8% unterliegen. Durch die gegenständliche Änderung soll gewährleistet werden, daß die auf die Lieferung von Energie entfallenden Aufwendungen (Kostensätze) der Wohnungseigentümer an die Wohnungseigentumsgemeinschaft dem Steuersatz von 13% unterliegen.

Zu Art. I Z 8 (§ 10 Abs. 2 Z 12):

Auch die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung hat ihren Grund in der Anhebung des Steuersatzes für Energielieferungen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung soll eine als unselbständige Nebenleistung (etwa zur Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten) erbrachte Lieferung von Wärme auch dann dem Steuersatz von 13% unterliegen, wenn als leistender Unternehmer eine gemeinnützige Vereinigung (zB ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen) auftritt. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 7 (betr. § 10 Abs. 2 Z 5 und 6) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 2 Z 20):

Die vorgesehene Ausweitung der Steuerermäßigung der Z 20 auf die Besorgung von Leistungen, die gemäß § 6 Z 15 steuerfrei sind (das sind insbesondere Sportveranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinigungen durchgeführt werden), entspricht einer Anregung der Steuerreformkommission.

Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 4):

Die vorgesehene Einbeziehung der Vermietung von Gegenständen der Anlage B in den erhöhten Steuersatz soll zu einer umsatzsteuerlichen Gleichsetzung mit den Lieferungen derartiger Gegenstände führen, wie dies auch bei der Vermietung von Gegenständen der Anlage A bereits der Fall ist (siehe § 10 Abs. 2 Z 2). Auf diese Weise können überdies die in der Praxis häufig auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Leasing- und Kaufverträgen vermieden werden, die vor allem darauf zurückzuführen sind, daß durch verschiedenartigste Vertragsgestaltungen in zunehmendem Maße versucht wird, Ratenkäufe in die Form von Leasingverträgen zu kleiden, um dem erhöhten Umsatzsteuersatz von 30% zu entgehen. Die Anhebung des Steuersatzes für die Vermietung der in der Anlage B genannten Gegenstände trägt im übrigen auch den Zielvorstellungen Rechnung, von welchen sich der Gesetzgeber aus wirtschafts- und budgetpolitischen Gründen schon im Rahmen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 leiten ließ.

Zu Art. I Z 11 (§ 10 Abs. 5):

Die Bundesregierung hat am 10. Juli 1979 ein Energieprogramm beschlossen, das neben dem Ausbau inländischer Energiequellen und der Entwicklung alternativer Energiequellen auch Maßnahmen zur Einsparung von Energie vorsieht. Bei den beschlossenen kurzfristigen Maßnahmen liegt das Schwergewicht auf der Einsparung von Energie, wobei der Spareffekt durch ein abgerundetes System von Ge- und Verboten und in Einzelfällen auch durch eine Steuerung über den Preis erreicht werden soll. Real steigende Energiepreise bedeuten, daß sich die Energiepreise rascher erhöhen müssen als das gesamte Preisniveau. Konsequenz führen diese Überlegungen dazu, daß auch von steuerlichen Begünstigungen für den Energieverbrauch abzugehen ist.

Der vorliegende Entwurf sieht daher für die Lieferung von Energie schlechthin eine Anhebung des Umsatzsteuersatzes von bisher 8% auf 13% der Bemessungsgrundlage vor. Diese höhere umsatzsteuerliche Belastung soll Signalwirkung haben und die übrigen energiepolitischen Maßnahmen unterstützen, die zu einer Eindämmung des Energieverbrauches und damit zu einer Entlastung der durch die Energieimporte stark belasteten Zahlungsbilanz führen sollen.

Durch das System der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug kommt diese steuerliche Maßnahme allerdings im Bereich der Wirtschaft im allgemeinen nicht zum Tragen, da Unternehmer gemäß § 12 unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, die für Vorleistungen in Rechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Eine Belastung tritt durch diese Maßnahme daher nur bei jenen Beziehern von Energie ein, die kein Recht auf Vorsteuerabzug haben (Privatpersonen, öffentliche Hand, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer). Um jedoch zumindest im Bereich der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Verbraucher eine gleichmäßige Belastung herbeizuführen, war es notwendig, in die höhere Umsatzsteuerbelastung auch das Entgelt für jene Energielieferungen einzubeziehen, die bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (Vermieter) und bei der Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Hotels, Pensionen usw.) als Nebenleistung verrechnet werden. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine entsprechende Änderung der Bestimmungen im § 10 Abs. 2 Z 5, 6 und 12 vor.

#### Zu Art. I Z 12 (§ 12 Abs. 8):

Zweck dieser Novellierung ist eine Verdeutlichung des bisherigen Gesetzeswortlautes im Sinne der ratio legis, um Fehlinterpretationen möglichst auszuschalten. Nach wie vor besteht der Sinn und Zweck dieser Regelung darin, jene Leistungen, welche die Träger der Sozialversicherung oder des öffentlichen Fürsorgewesens auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu erbringen haben, auch dann von der Umsatzsteuer zu entlasten, wenn die Sozialversicherungs- oder Fürsorgeträger diese Leistungen nicht selbst erbringen, sondern dafür einen nachträglichen Kostenersatz leisten. Die gegenständliche Bestimmung dient somit lediglich dazu, den Trägern der Sozialversicherung oder des öffentlichen Fürsorgewesens den Vorsteuerabzug in jenen Fällen zu ermöglichen, in welchen nachträglich ein Kostenersatz für die an die Versicherten oder Hilfeempfänger erbrachten Leistungen gewährt wird, die regelmäßig als Sachleistungen für Rechnung der Träger der Sozialversicherung oder des öffentlichen Fürsorgewesens bewirkt werden. Sie bietet jedoch keine Handhabe für jene Fälle, in welchen der Versicherte oder Hilfeempfänger nur Anspruch auf eine Geldleistung hat, wie dies zB in aller Regel beim Bestattungskostenbeitrag der Fall ist, den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

#### Zu Art. I Z 13 (§ 12 Abs. 10):

§ 12 Abs. 10 sieht bei einer Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend sind und die sich in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines Gegen-

standes folgenden Kalenderjahren ergeben, eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges vor. Die Berichtigung dient dazu, den Vorsteuerabzug, der sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Kalenderjahres richtet, in dem die Vorsteuern angefallen sind, so zu berichtigen, daß er den Verhältnissen entspricht, die sich für den gesamten Berichtigungszeitraum von 5 bzw. 10 Kalenderjahren ergeben. Durch diese einen Vorsteuerausgleich herbeiführende Berichtigung sollen einerseits ungerechtfertigte Steuervorteile oder Steuerumgehungen hintangehalten werden, die sich durch eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes ergeben könnten, andererseits aber auch steuerliche Nachteile für den Unternehmer vermieden werden, die aus einer solchen nachträglichen Änderung der Verwendung von Gegenständen für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, entstehen könnten.

Die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 10 sieht eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich jener Vorsteuern vor, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen oder auf die Kosten von vorgenommenen Großreparaturen bei Gebäuden entfallen. Dadurch soll der Zielsetzung dieser Bestimmung in umfassenderer Weise entsprochen und eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges bei ins Gewicht fallenden Anschaffungen vermieden werden. Die Berichtigungszeiträume von 5 bzw. 10 Kalenderjahren erfahren keine Änderung.

Die etwas modifizierte Regelung, wann bei einer Änderung der Verhältnisse, die sich auch zugunsten eines Unternehmers auswirken kann, die Berichtigung vorzunehmen ist bzw. welche Beträge jeweils im Jahr der Änderung zu berücksichtigen sind, stellt lediglich eine Klarstellung dar, die eine konforme und der herrschenden Praxis entsprechende Vorgangsweise bei Durchführung der Berichtigung gewährleisten soll.

#### Zu Art. I Z 14 (§ 17 Abs. 2 und 3):

Die vorgesehene Anhebung der Umsatzgrenze für die wahlweise Istbesteuerung erfolgt im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und entspricht zum Teil auch einer Anregung der Steuerreformkommission.

#### Zu Art. I Z 15 (§ 21 Abs. 1 bis 8):

Die vorgesehenen Änderungen erfolgen im Interesse einer Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit dieser Bestimmungen und stützen sich auf die Erfahrungen, die bisher im Rahmen der Verwaltungspraxis gewonnen werden konnten. Die Novellierung soll insbesondere dem Zweck dienen, die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerfestsetzung, Umsatzsteuererklärung

und Umsatzsteuerveranlagung sowie die Regelungen über die Fälligkeit von Vorauszahlungen, Restschuldzahlungen und Abschlußzahlungen bzw. über das Wirksamwerden von Gutschriften soweit als möglich an die Erfordernisse der EDV anzupassen und hiebei unter Bedachtnahme auf die Sicherung des Steueraufkommens auch organisatorischen Belangen Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt ist auch durch die jüngste Rechtsprechung des VwGH über die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen eine dem Sinn und Zweck der Fälligkeitsbestimmungen entsprechende Klarstellung notwendig geworden.

Im einzelnen ist zu den vorgesehenen Änderungen bzw. Umformulierungen in den Abs. 1 bis 5 folgendes zu bemerken:

Die vorgesehene Neufassung des Abs. 1 läßt trotz der vorgenommenen Umformulierungen den wesentlichen materiell-rechtlichen Inhalt dieser Bestimmung unverändert und verfolgt in Zusammenhang mit dem nunmehrigen Wortlaut des Abs. 3 vor allem den Zweck, keinen Zweifel mehr darüber offen zu lassen, daß sich der Fälligkeitszeitpunkt des Abs. 1 stets auf die sich nach den Bestimmungen des UStG 1972 zu entrichtende Vorauszahlung bezieht und nicht etwa nur auf den allenfalls zu niedrig vorangemeldeten Umsatzsteuervorauszahlungsbetrag. Im ersten Satz des Abs. 1 soll überdies — in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis — klargestellt werden, daß in Fällen, in welchen die Festsetzung und die Einhebung der Umsatzsteuer verschiedenen Finanzämtern obliegt, die Umsatzsteuervoranmeldungen bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen sind. Bezüglich der Gutschriften soll die vorgesehene Fassung den Zeitpunkt festlegen, auf welchen die Gutschrift zurückwirkt, da die Buchung eines Überschusses nie im Zeitpunkt der Abgabe der Voranmeldung erfolgen kann.

Im Abs. 2 ist im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung eine Anhebung der Umsatzgrenze für das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum von 150 000 S auf 300 000 S vorgesehen. Damit wird einer diesbezüglichen Anregung der Steuerreformkommission teilweise entsprochen.

Die im Abs. 3 vorgeschlagene Neufassung trägt den Änderungen Rechnung, die durch die Novelle zur Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 151/1980, eingetreten sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist insbesondere vorgesehen, daß eine bescheidmäßige Umsatzsteuerfestsetzung entfallen kann, wenn eine vollständige und richtige Voranmeldung verspätet eingereicht wird. Die beiden letzten Sätze der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 3 enthalten für Festsetzungen der Umsatzsteuer notwendige Ergänzungen zu Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Neufassung soll den Zeitraum, innerhalb dessen eine Festsetzung zu-

lässig ist, eindeutig abgrenzen sowie den Wirksamkeitszeitpunkt eines bescheidmäßig festgesetzten Überschusses regeln.

Der vorgeschlagene Abs. 4 soll die Möglichkeit schaffen, Restschuldigkeiten des Unternehmers sowie aus einer Steuererklärung sich ergebende Unterschiedsbeträge zugunsten des Unternehmers ohne bescheidmäßige Festsetzung wirksam werden zu lassen. Die Fälligkeit der Restschuld sowie der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gutschrift soll durch die vorgesehene Neufassung genau geregelt werden.

Im Abs. 5 ist lediglich eine etwas verbesserte Formulierung vorgesehen, durch die jedoch der wesentliche Inhalt des bisherigen Abs. 5, der die Abschlußzahlung und deren Fälligkeit zum Gegenstand hat, keine Änderung erfährt. Ergibt sich aus der Veranlagung eine Gutschrift für den Unternehmer, so soll diese mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides wirksam werden.

Zu den Änderungen bzw. Umformulierungen in den Abs. 6 bis 8 ist zu bemerken:

Durch die Bestimmungen des § 20, die in Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 21 zu sehen sind, wird die Steuerberechnung für die in einem bestimmten Zeitraum ausgeführten Umsätze geregelt. Der Gesetzgeber folgte damit dem schon im früheren Umsatzsteuerrecht verankert gewesenen und bewährten Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, die von der Summe der Umsätze innerhalb eines Zeitabschnittes (Veranlagungszeitraum) und der in diesen Zeitraum fallenden Vorsteuern für Leistungen an den Unternehmer ausgeht. Die Steuer wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes ermittelt und vom Finanzamt bescheidmäßig festgesetzt.

§ 21 Abs. 6 stellt eine im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegende Begünstigungsvorschrift für Kleinunternehmer dar. Nach dieser Bestimmung entfällt für Unternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen, die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung und zur Entrichtung der Umsatzsteuer. Diese Bagatellregelung, die den Verlust des Rechtes auf Vorsteuerabzug vorsieht, führt grundsätzlich auch zu keiner Veranlagung durch das Finanzamt. Übersteigt jedoch der Umsatz in einem Veranlagungsjahr diese Umsatzgrenze, so gelten für dieses Kalenderjahr die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich des Rechtes auf Vorsteuerabzug. Bleibt im Folgejahr der Umsatz neuerlich unter 40 000 S, so sind wieder die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 anzuwenden. Der Unternehmer hat jedoch nach Abs. 8 das Recht, durch Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Bagatellregelung zu verzichten. Ein solcher Verzicht bindet den Unter-

nehmer für mindestens fünf Kalenderjahre an die Regelbesteuerung.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, kann die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 bei Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, beim Übergang von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zur Besteuerung nach den Abs. 6 und 7 in manchen Fällen zu nicht unerheblichen Steuerausfällen führen. Das gleiche gilt hinsichtlich des § 16 bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bzw. die Vorsteuer. Der vorliegende Entwurf sieht daher für den Fall des Überganges von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zur Besteuerung nach Abs. 6 und 7 eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 vor und bestimmt ausdrücklich, daß auch Berichtigungen nach § 16 für Zeiträume vorzunehmen sind, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung gefunden haben. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß ungerechtfertigte Steuervorteile oder Steuerumgehungen hintangehalten werden können und insbesondere bei einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse für den Vorsteuerabzug eine dem Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 entsprechende Berichtigung der in Anspruch genommenen Vorsteuer vorgenommen wird.

#### Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 22 Abs. 1, 2 und 6):

Die Besteuerung der Umsätze bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten stellt eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Land- und Forstwirtschaft dar. Nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten soll durch die Regelung im § 22 die Erfüllung der umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen erleichtert werden. Die Regelung macht eine steuerliche Erfassung der Land- und Forstwirte grundsätzlich entbehrlich und befreit sie sowohl von der Führung von Aufzeichnungen als auch von der Verpflichtung, Voranmeldungen und Jahreserklärungen abzugeben und Umsatzsteuerzahlungen entrichten zu müssen.

Beim Übergang von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, die in aller Regel auch einen uneingeschränkten Vorsteuerabzug zulassen, zur Besteuerung nach § 22 können sich jedoch im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens ebenso wie durch eine nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage ins Gewicht fallende Differenzen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug ergeben. Der vorliegende Entwurf sieht daher für den Fall eines solchen Überganges in den Abs. 1 und 2 die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des

§ 12 Abs. 10 und 11 sowie bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage für Vorgänge, die der Regelbesteuerung unterlagen, eine entsprechende Berichtigung der Steuerbeträge nach § 16 vor.

Auf Grund einer Anregung der Steuerreformkommission wurden im neugefaßten Abs. 6 die Fristen für den Wechsel der Besteuerungsart in einem vertretbaren Ausmaß verlängert.

#### Zu Art. I Z 18 (Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972, Z 18 und 38 bis 41):

##### a) Zu Z 18 der Anlage A:

Durch die vorgesehene Einbeziehung der Weizenstärke und Maisstärke in den ermäßigten Steuersatz soll eine umsatzsteuerrechtliche Gleichstellung dieser Produkte mit der Kartoffelstärke herbeigeführt werden. Sowohl Kartoffelstärke als auch Weizen- und Maisstärke werden für die Zubereitung von Speisen verschiedenster Art (Babynahrung, Suppen, Säfte, Mehlspeisen usw.) verwendet und sollen daher einheitlich dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

##### b) Zu Z 38 bis 41 der Anlage A:

Die Streichung der Positionen Z 38 bis 41 der Anlage A steht mit der Anhebung des Steuersatzes für die Lieferung von Strom, Gas, Öl usw. von 8% auf 13% im Zusammenhang. Auf die Ausführungen in der Z 11 zu § 10 Abs. 5 wird hingewiesen.

Von einer Änderung der Ziffernfolge der Z 42 bis 50 der Anlage A wurde im Hinblick darauf, daß das Umsatzsteuergesetz bereits acht Jahre in Geltung steht und auf die Anlage A im Rahmen der Vollziehung häufig Bezug genommen wurde, im Interesse der Übersichtlichkeit Abstand genommen.

#### Zu Art. I Z 19 (Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972, Z 2, 22 und 26):

##### a) Zu Z 2 der Anlage B:

Die vorgesehene Ergänzung der Z 2 entspricht einer im Rahmen der Steuerreformkommission erfolgten Anregung. Durch diese Änderung soll im Interesse der umsatzsteuerrechtlichen Gleichbehandlung aller Filme erreicht werden, daß bisher in der Anlage B noch nicht erfaßte Filme (Filmpacks für Sofortbildkameras und kinematographische Filme) ebenfalls dem erhöhten Steuersatz unterliegen.

##### b) Zu Z 22 der Anlage B:

Gemäß Z 22 und Z 24 der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegen Personenkraftwagen der Nummer 87.02 B und Wohnwagenanhänger der Nummer 87.14 A des Zolltarifes dem erhöhten Steuersatz von 30 vom Hundert.

Selbstfahrende Wohnwagen, welche die Funktionen eines Personenkraftwagens und eines Wohnwagenanhängers in sich vereinigen, sollen daher künftig ebenfalls dem erhöhten Steuersatz von 30 vom Hundert unterworfen werden und nicht wie bisher lediglich dem Normalsteuersatz von 18 vom Hundert unterliegen.

c) Zu Z 26 der Anlage B:

Durch die vorgesehene Änderung soll erreicht werden, daß sowohl die Lieferung (sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr) als auch die Vermietung von Ruderbooten aller Art (wozu auch Zillen, Kanus, Paddelboote, Jollen zu zählen sind) und fußhebelbetätigten Wasserfahrzeugen (Tretbooten) nicht dem erhöhten Steuersatz unterliegen. Diese beabsichtigte Ausnahmeregelung erscheint im Hinblick darauf, daß die genannten Boote vor allem der körperlichen Betätigung breiter Bevölkerungskreise dienen und somit im Interesse der Gesundheit liegen, gerechtfertigt.

### ABSCHNITT III

#### Gewerbesteuer

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 1):

Im Herbst 1980 ist in Österreich die Brieflotterie eingeführt worden. Mit der Erweiterung der Befreiungsbestimmungen des § 2 Z 1 um die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie sollen diese Verkaufsstellen in gewerbesteuerlicher Hinsicht den Geschäftsstellen der Klassenlotterie, den Lottokollekturen und den Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 16 Z 1):

Durch Anhebung der Betragsgrenze im § 16 Z 1 soll eine Anpassung an den im § 11 Abs. 2 Z 1 vorgesehenen Freibetrag von 60 000 S erfolgen.

Zu Art. I Z 3 (§ 22 Abs. 3):

Die Änderungen im § 22 Abs. 3 entsprechen jenen im § 45 Abs. 3 EStG 1972 durch Abschn. I Art. I Z 20 des gegenständlichen Gesetzentwurfes. Der am 10. August fällige Vorauszahlungsteilbetrag soll in Anlehnung an die Bestimmungen des § 210 Abs. 6 BAO dann unberührt bleiben, wenn der betreffende Vorauszahlungsbescheid nach dem 3. Juli zugestellt wird.

### ABSCHNITT IV

#### Vermögenssteuer

Zu Art. I Z 1 (§ 13 Abs. 4):

Die Änderung des § 13 Abs. 4 stellt hinsichtlich der Fristen für die beantragte Neuveranlagung die durch die mit BGBl. Nr. 151/80 für

den Bereich der Fortschreibungsbescheide geschaffene Rechtslage auch für den Vermögensteuerbereich her.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 4):

Durch die mit BGBl. Nr. 151/80 erfolgte Einfügung des Abs. 3 im § 295 der BAO sind die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 13 Abs. 6 und 14 Abs. 4 entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 4 (§ 18 Abs. 2):

Die Änderungen im § 18 Abs. 2 entsprechen jenen im § 45 Abs. 3 EStG 1972 durch Abschn. I Art. I Z 20 des vorliegenden Entwurfes. Lediglich für den Fälligkeitszeitpunkt 10. August ist in Anlehnung an die Bestimmung des § 210 Abs. 6 BAO für Erhöhungen der Jahressteuerschuld (erstmalige Festsetzungen) zwischen 3. und 10. Juli eines Jahres eine Nachfrist für die den bisherigen, unverändert am 10. August fälligen Vierteljahresbetrag übersteigenden Beträge (somit für die Erhöhung des Vierteljahresbetrages und den Unterschiedsbetrag) vorgesehen.

### ABSCHNITT V

#### Strukturverbesserungsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Im § 1 Abs. 1 soll lediglich die zeitliche Begrenzung entfallen, da der zeitliche Geltungsbereich im Artikel III der Novelle geregelt ist.

Im § 1 Abs. 2 soll unmißverständlich klargestellt werden, daß nur die Übertragung der gesamten, die Voraussetzungen des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 erfüllenden Beteiligung als begünstigte Umgründungsmaßnahme anzusehen ist. Weiters soll, einer Anregung der Steuerreformkommission entsprechend, die Anwendung der Begünstigungen des Strukturverbesserungsgesetzes bei mehrfachen Einbringungen eingeschränkt werden. Da die Neufassung des Artikels I auf alle Umgründungsvorgänge anzuwenden ist, bei denen die maßgebenden Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1980 zum Handelsregister angemeldet werden, bedeutet dies den Ausschluß des Artikels I in allen Fällen, in denen innerhalb der Fünfjahresfrist in der Vergangenheit entsprechend schädliche Umgründungsmaßnahmen gesetzt wurden. Im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, die betriebliche Struktur zu verbessern, soll außerdem durch das Erfordernis der Übertragung aller wesentlichen Geschäftsgrundlagen als Voraussetzung für eine begünstigte Betriebs- oder Teilbetriebsübertragung der Gedanke, daß das wirtschaftliche Engagement nur in anderer Rechtsform, aber sonst unverändert fortgesetzt werden soll, stärker betont werden.

Im § 1 Abs. 3 soll im Sinne einer weiteren Anregung der Steuerreformkommission die Einstellung einer Rücklage als Folge eines sich bei einer Umgründung ergebenden Buchgewinnes zu einer Bindung in der übernehmenden Gesellschaft führen, die der Einstellung in die gesetzliche Rücklage bei Aktiengesellschaften gleichkommt. Aus diesem Grund soll diese Bindung zeitlich nicht begrenzt sein.

Die Neufassung des § 1 Abs. 4 soll klarstellen, daß Grundlage einer Umgründungsmaßnahme im Sinne der Abs. 1 oder 2 einerseits eine Bilanz der **übertragenden** Gesellschaft ist, andererseits, daß den Umgründungen im Sinne des Art. I stets eine Regelbilanz zugrunde zu legen ist. Die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder wesentlichen Beteiligungen soll damit nur auf Grundlage einer Handelsbilanz der einbringenden Gesellschaft möglich sein und nicht auf andere Stichtage bezogen werden können. Durch das Erfordernis der Zugrundelegung einer nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Bilanz soll die Ableitung des Vermögens, Betriebes, Teilbetriebes oder der Beteiligung, präzisiert und die Bewertungskontinuität sichergestellt werden. Durch die Neufassung soll weiters erreicht werden, daß die Umgründung stets am Schluß des der Umgründung zugrunde gelegten Bilanzstichtages und nicht am nachfolgenden Tag wirksam wird.

Mit der im § 1 Abs. 5 vorgesehenen Einschränkung soll — ähnlich der Regelung im Artikel IV der GesmbH-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 320/1980 — erreicht bzw. klargestellt werden, daß bei Verschmelzungen der Übergang der verlustverursachenden Vermögensteile und bei Einbringungen der Übergang des verlustbringenden Betriebes oder Teilbetriebes Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortragsrechtes ist. Das Wort „Vermögensteile“ soll zum Ausdruck bringen, daß ein Übergang der Verluste auch bei zur Vermögensverwaltung zählenden Tätigkeiten möglich ist. Darüber hinaus soll, entsprechend der Empfehlung der Steuerreformkommission, das Verlustvortragsrecht auch insoweit eingeschränkt werden, als Betriebe, Teilbetriebe oder Vermögensteile übertragen werden sollen, deren Umfang im Zeitpunkt des Vorganges nach Artikel I gegenüber jenem zur Zeit der Entstehung des Verlustes so stark geschrumpft ist, daß er mit diesem nicht mehr vergleichbar ist (Mantelkauf, Verlustverwertung). Außerdem soll auch der umgekehrte Fall der Umgründung auf eine Mantelgesellschaft zum Ausschluß des Verlustvortragsrechtes führen.

Mit der Neufassung des Abs. 6 wird lediglich auf die geltenden Rechtsgrundlagen für die Verschmelzung von Genossenschaften, Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Bezug genommen.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 2):

Im § 2 soll die seit dem Inkrafttreten des § 13 des Strukturverbesserungsgesetzes auf Grund der Strukturverbesserungsgesetz-Novelle 1972 inhaltlich überholte Umsatzsteuerbefreiung auch formell aus dem Gesetzestext ausgeschieden werden.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 8):

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 1 soll zunächst dem seit der Strukturverbesserungsgesetz-Novelle 1970 durch den Wegfall der Bezugnahme auf Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches geänderten Rechtszustand durch eine Klarstellung dahin gehend Rechnung getragen werden, daß Einbringungen nach Artikel III nur von Einzelunternehmern (physischen Personen) und von Mitunternehmerschaften vorgenommen werden können. Weiters wird durch das Postulat, daß die Einbringungen **ausschließlich** gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile, also nur in Verbindung mit entsprechenden Kapitalerhöhungen erfolgen können, und die gleichzeitige Aufzählung der Ausnahmen von diesem Ausschließlichkeitsgebot ein bisher un geregelter Bereich einer dem Artikel I vergleichbaren Regelung zugeführt. Unbeschadet der Tatsache, daß sich weiterhin das eingebrachte Vermögen nicht immer mit dem Nennbetrag der ausgegebenen Gesellschaftsanteile decken muß, soll die mangelnde Gewährung neuer Gesellschaftsanteile nur dann und soweit für die Anwendung des Artikels III unschädlich sein, als

1. die aufnehmende Kapitalgesellschaft eigene Anteile besitzt, die sie dem Einbringenden für die Übertragung des Betriebes oder Teilbetriebes überläßt, was allerdings insoweit zur Aufdeckung der in den gewährten Anteilen enthaltenen stillen Reserven führt,
2. die aufnehmende Kapitalgesellschaft Anteile an der übertragenden Mitunternehmerschaft besitzt, da die Kapitalgesellschaft anlässlich des Unterganges der Beteiligung an der einbringenden Gesellschaft nicht Gesellschaftsanteile an sich selbst ausgeben darf. Die höheren Teilwerte (Abs. 2) sind in diesem Fall auch insoweit von der aufnehmenden Kapitalgesellschaft anzusetzen, als sie bereits Anteile besessen hat,
3. die aufnehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch Zuzahlungen zum Zwecke des Spitzenausgleiches leistet, wenn dabei der dem § 224 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 nachempfundene Grenzwert nicht überschritten wird,
4. die aufnehmende Kapitalgesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine gesondert auszuweisende Rücklage unabhängig von einer allfälligen gesetzlichen Rücklage zu bilden,

die dem Verwendungszweck nach gebunden ist. Der Verzicht auf das Ausschließlichkeitsgebot soll nichts an der einer gesetzlichen Rücklage vergleichbaren Funktion dieser Einbringungsrücklage ändern,

5. die aufnehmende Gesellschaft neben der Gewährung neuer Gesellschaftsanteile auch die Vorsorge für dem Grunde nach am Einbringungsstichtag bestehende oder durch die Einbringung unmittelbar veranlaßte Abgabeverpflichtungen des Einbringenden übernimmt.

Im § 8 Abs. 2 wird abgesehen von der Zitierung der geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen und des Energieförderungsgesetzes 1979 der Gedanke der einheitlichen Vorgangsweise bei der Aufwertung stärker betont. Mit der genauen Aufzählung der mit den Buchwerten fortzuführenden Rücklagen wird weiters bewirkt, daß der in der Praxis als Rücklage behandelte Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz ebenso wie die Rücklage für nicht-entnommenen Gewinn gemäß § 11 Einkommensteuergesetz vor der Einbringung gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 3 soll erreicht werden, daß der durch die Einbringung mit Aufwertung entstehende Buchgewinn wie ein Veräußerungsgewinn eines Betriebes oder Teilbetriebes im Sinne des § 37 Einkommensteuergesetz behandelt wird. Der damit verbundene Wegfall des sogenannten Viertelsteuersatzes erscheint geboten, um dem Grundgedanken des Strukturverbesserungsgesetzes, die Fortsetzung des wirtschaftlichen Engagements des Einbringenden in der geeigneteren Rechtsform zu erleichtern, gegenüber der Anwendung des StruktVG für Zwecke der Betriebsveräußerung, für die Erlangung neuer Abschreibungsgrundlagen und anderer im Bereich der Spekulation angesiedelter Zwecke wieder Vorrang einzuräumen. Bedingt durch die Neufassung des Abs. 1 soll weiters eine Regelung vorgesehen werden, die eine Erfassung der im eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven in der zutreffenden Höhe im Wege der Kürzung der Anschaffungskosten um die gemeinen Werte der gemäß Abs. 1 lit. a, c und e neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährten Wirtschaftsgüter gewährleistet.

Um die Überschaubarkeit und Lesbarkeit des Gesetzes zu fördern, soll der bisherige Abs. 3 in drei Absätze, nämlich Abs. 3 bis 5, zerlegt werden. Im neuen Abs. 4 soll die Rückbeziehung des Einbringungsvorganges und das Wirksamwerden des Umgründungsvorganges geregelt werden. Da sich infolge des VwGH-Erkenntnisses vom 7. Juni 1978, Zl. 2173/77, nach dem die Wirkungen der Einbringung auf den Ablauf des

Eröffnungsbilanzstichtages der Kapitalgesellschaft zu beziehen sind, ein vierundzwanzigstündiger Rumpfzeitraum ergibt, soll durch die ausdrückliche Bezugnahme der Wirkungen der Einbringung auf den Ablauf des Tages, zu dem die Bilanz des Einbringenden aufgestellt wird, der nahtlose Übergang auf die Kapitalgesellschaft gewährleistet werden. Hier soll ebenso wie im Falle des Artikels I erreicht werden, daß die einer Einbringung zugrunde zu legende Einbringungsbilanz stets von einer Regelbilanz (Handelsbilanz bei protokollierten Gewerbetreibenden bzw. Steuerbilanz bei anderen Steuerpflichtigen) abzuleiten ist und mit ihr zeitlich verknüpft sein muß. Auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 wird verwiesen. Aus dieser Neuregelung folgt weiters, daß mit Ablauf des der Umgründung zugrunde gelegten Bilanzstichtages der Vermögensübergang als bewirkt und ein allfälliger Veräußerungsgewinn als realisiert gilt.

§ 8 Abs. 5 schließt an die im Abs. 4 getroffene Regelung an, indem er den Anschaffungszeitpunkt der erworbenen Gesellschaftsanteile auf den dort genannten Zeitpunkt bezieht. Der VwGH-Rechtsprechung entsprechend wird die Steuerpflicht für den Fall der Veräußerung der erworbenen Gesellschaftsanteile innerhalb der Zehnjahresfrist nur auf jenen Fall bezogen, der nicht schon durch die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften erfaßt ist.

Der neue § 8 Abs. 6 faßt die bisherigen Abs. 4 und 5 zusammen, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung eintreten soll. Die im bisherigen Abs. 4 zweiter Satz enthaltene Zusammenrechnungsvorschrift bezüglich der Arbeitnehmerjubiläen kann entfallen, da sich diese Rechtsfolge schon auf Grund des postulierten Grundsatzes der Rechtsnachfolge ergibt.

Mit dem neuen § 8 Abs. 7 soll die Inanspruchnahme des Artikels III von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht werden, nämlich einerseits, daß der einzubringende (Teil-)Betrieb nicht vorher Gegenstand einer nach der GesmbH-Gesetz-Novelle begünstigten Umwandlung war, und andererseits, daß alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden. Die erste Voraussetzung geht auf eine Anregung des Justizausschusses des Nationalrates anlässlich der Beratungen der genannten Novelle zurück (421 dBStenProt NR. XV. GP), die zweite soll dem mit dem Strukturverbesserungsgesetz verbundenen Konzentrationsgedanken dienen und ebenso wie im § 1 (siehe Erläuterungen zu Z 1) den einer Betriebsfortführung entgegenlaufenden Aufspaltungspraktiken entgegenwirken. Die Zurückbehaltung von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden anlässlich der Einbringung wird damit in aller Regel zum Ausschluß von den Wirkungen des Art. III führen.



**Zu Art. I Z 4 (§ 9):**

Im § 9 soll ebenso wie im § 8 die zeitliche Begrenzung entfallen, da der zeitliche Geltungsbereich im Artikel III der Novelle geregelt ist.

**Zu Art. I Z 5 (§ 10):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 2.

**Zu Art. I Z 6 (§ 11):**

Die Neufassung des § 11 dient ebenso wie im § 8 der Betonung des abgabenrechtlichen Charakters des Strukturverbesserungsgesetzes. Zu diesem Zweck soll der abgabenrechtliche Begriff der Mitunternehmerschaft an die Stelle der Personengesellschaft treten und die Zweijahresfrist auf die zusammengeschlossenen Betriebe bezogen werden.

**Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 3):**

Die Änderung der Zitierung im Abs. 3 des § 13 ist im Hinblick auf die Neufassung des § 8 erforderlich.

**Zu Art. I Z 8 (§ 13 Abs. 5):**

Die Aufnahme eines neuen Abs. 5 im § 13 geht unter anderem auf eine Anregung der Steuerreformkommission zurück. Vertragsübernahmen führen unter Auflösung des alten Schuldverhältnisses zur Neugründung inhaltlich gleicher Schuldverhältnisse. In der Vereinbarung einer Vertragsübernahme in bezug auf gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte liegt daher selbst wieder der Abschluß eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes.

Von dieser Gebührenbelastung sollen Vertragsübernahmen im Rahmen von Maßnahmen nach dem StruktVG befreit werden. Mit der Einschränkung, daß der für eine Prolongation des übernommenen Rechtsgeschäftes gebührenrechtlich maßgebliche Zeitpunkt auch für Prolongationen des neuen Rechtsgeschäftes maßgeblich bleibt, soll erreicht werden, daß Prolongationen im Falle einer Vertragsübernahme gebührenrechtlich nicht besser behandelt werden als in Fällen, in denen keine Vertragsübernahme stattgefunden hat.

**Zu Art. I Z 9 (§ 15):**

Die Vollziehungsklausel des Strukturverbesserungsgesetzes im § 15 soll nunmehr die Zuständigkeiten der Ressortminister unmißverständlich zum Ausdruck bringen.

**Zu Art. II:**

§ 1 Abs. 5 Z 1 im Artikel IV der GesmbH-Gesetz-Novelle schließt die Anwendung der Begünstigungen aus Anlaß einer Umwandlung aus,

wenn in die umzuwandelnde Gesellschaft Betriebe oder Teilbetriebe unter Anwendung des begünstigten Steuersatzes nach § 8 Abs. 3 zweiter Satz eingebracht und die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1979 zum Handelsregister angemeldet worden sind. Infolge der Neufassung der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 soll daher klar gestellt werden, daß auch Einbringungen unter Anwendung des begünstigten Steuersatzes im Sinne des Geltungsbereiches der Novelle eine begünstigte Umwandlung ausschließen.

**Zu Art. III:**

Der zeitliche Geltungsbereich des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung der Novelle soll im Hinblick auf die Änderungen von den auslaufenden Bestimmungen abgegrenzt werden. Ebenso wie bei den Umwandlungen im Rahmen der GesmbH-Gesetz-Novelle sollen die neuen Bestimmungen auf Umgründungen im Bereich der Artikel I und III angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Jänner 1984 zum Handelsregister angemeldet werden. Mit dem zweiten Satz wird bewirkt, daß die Vermögensteuerpflicht beschränkt Steuerpflichtiger hinsichtlich der gemäß Artikel III in der Fassung dieser Novelle erworbenen Gesellschaftsanteile bis Ende 1990 besteht. Unberührt davon bleibt die bis Ende 1985 bestehende Vermögensteuerpflicht hinsichtlich der vor dem Geltungsbereich dieser Novelle erworbenen Gesellschaftsanteile auf Grund des Abschnitts VIII Artikel II des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645. Mangels einer Rückwirkensbestimmung im Artikel IV Strukturverbesserungsgesetz kann der zeitliche Geltungsbereich an den in der Strukturverbesserungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1979, vorgesehenen Auslaufzeitpunkt 31. Dezember 1980 anschließen.

**ABSCHNITT VI****Gebühren****Zu Art. I:**

Die Anhebung der festen Gebührensätze dient der laufenden Anpassung an geänderte Wert- und Preisverhältnisse und als Maßnahme einer höheren individuellen Beteiligung an den Verwaltungskosten zur Verbesserung des Finanzierungsspielraumes im budgetpolitischen Bereich.

**ABSCHNITT VII**

Folgende Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind vorgesehen:

1. Senkung des Beitragssatzes beim Beitrag der Dienstgeber zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von 5 vH auf 4,5 vH (Art. I Z 5);

2. Übernahme des derzeit aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes geleisteten Ersatzes von 50 vH des Wochengeldes für Arbeitslose an die Träger der Krankenversicherung durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Art. I Z 3);
3. Verlängerung der Beitragsleistung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten um zwei Jahre (1981 und 1982); der jährliche Beitrag bleibt unverändert 30 Mio S. (Art. I Z 2);
4. Übernahme der derzeit aus allgemeiner Haushaltsmitteln geleisteten Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für den Einnahmenausfall durch die gegenüber dem Regeltarif ermäßigten Schülertarife bei Durchführung der Schülerfreifahrten (Art. I Z 4).

Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen haben diese Maßnahmen folgende finanzielle Auswirkungen für 1981:

	Mill. S
1. Beitragssenkung: Mindereinnahmen:	2 050
2. Beitrag zur Schülerversicherung: Mehrausgaben:	30
3. 50 vH des Wochengeldes für Arbeitslose: Mehrausgaben:	60
4. Vergütung an ÖBB: Mehrausgaben:	370
Gebarungverschlechterung	2 510

Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

**Zu Art. I Z 2:**

Die Verlängerung der Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung um zwei Jahre erweist sich als notwendig, weil die bisherige Gestion aus dieser Versicherungssparte noch keine definitive Aussage über eine zeitlich unbegrenzte Regelung der finanziellen Abwicklung zuläßt.

**Zu Art. I Z 3:**

Die Regelung für die Ersatzleistung für das Wochengeld für Arbeitslose entspricht der bereits bestehenden Regelung für das Wochengeld der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mütter.

**Zu Art. I Z 4:**

Die Ermäßigungssätze für den Schülertarif sind bei den Österreichischen Bundesbahnen weit höher als sie bei anderen Verkehrsträgern, insbesondere im Kraftfahrlinienverkehr sind. Der dadurch den ÖBB entstehende Einnahmenausfall, der bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen wurde, soll nunmehr vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden. Bei der Berechnung des Ausfalles wurde von den Ermäßigungssätzen ausgegangen, wie sie derzeit im Kraftfahrlinienverkehr angewendet werden (50 vH des Regeltarifes).

**Zu Art. I Z 5:**

Der Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen steht eine entsprechende Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages zur Pensionsversicherung gegenüber. Die Senkung war angezeigt, um die Dienstgeber durch die notwendige Erhöhung des Pensionsbeitrages nicht zusätzlich zu belasten.

## Textgegenüberstellung

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuer

##### § 3 Z 3:

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sowie das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld, weiters die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, sofern solche Bezüge auch im Quellenstaat nicht besteuert werden,

##### § 4 Abs. 4 Z 4 und 5:

4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag bis 5 vH der gemäß dem ersten Satz abgesetzten Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt,

##### 5. Zuwendungen an

- a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen,
- b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
- c) die Österreichische Akademie der Wissenschaften,
- d) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehrauf-

##### § 3 Z 3:

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallverorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,

##### § 4 Abs. 4 Z 4 und 5:

4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden,

5. Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten (Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1955, 237/1955, 48/1970 und 54/1970), an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an Museen von Gebietskörperschaften, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 6 vH des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, Gebrauch machen,

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

gaben befaßt sind und an denen eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist,

zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an die Österreichische Nationalbibliothek und an Museen von Gebietskörperschaften, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 6 vH des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Bei Zuwendungen an den unter lit. d genannten Empfängerkreis ist vom Spender durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen, daß der Empfänger der Zuwendung dem in lit. d genannten Empfängerkreis angehört und die Zuwendung zur Durchführung einer für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgabe bestimmt ist. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht,

gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht,

§ 8 Abs. 2 Z 1 lit. c:

- c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4, soweit sie nicht zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind,

§ 8 Abs. 4:

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, sofern die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z 1 genannten Anlagen 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird, 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

§ 8 Abs. 2 Z 1 lit. c:

- c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4, soweit sie nicht zur Vermietung bestimmt sind,

§ 8 Abs. 4:

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z 1 genannten Anlagen,
3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindungen durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird,

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann, 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung ist, daß es sich um Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10 000 kW, um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder um Anlagen handelt, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen,

5. von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine, 60 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung die näheren Erfordernisse für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit festlegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z 1 bis 5 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

#### § 9 Abs. 4 bis 6:

(4) Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) gemäß den Abs. 1 bis 3, die zu Lasten der Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit gebildet und nicht bis zum Ablauf des ihrer Bildung folgenden vierten Jahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 insoweit nicht ge-

4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Energieförderung nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich um Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10 000 kW, um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder um Anlagen handelt, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen,

5. von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung die näheren Erfordernisse für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit festlegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z 1 bis 5 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

#### § 9 Abs. 4 bis 6:

(4) Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) gemäß den Abs. 1 bis 3, die zu Lasten der Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit gebildet und nicht bis zum Ablauf des ihrer Bildung folgenden vierten Jahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 insoweit nicht gewinnerhöhend auf-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

winnerhöhend aufzulösen, als sie 5 vH des ihrer Bildung zugrunde gelegten Gewinnes (Abs. 1 und 3) nicht übersteigen und in diesem Jahr österreichische festverzinsliche Wertpapiere angeschafft werden; dabei gelten die Rücklagen (steuerfrei gelassenen Beträge) in Höhe des Nennbetrages dieser Wertpapiere als bestimmungsgemäß verwendet. Wertänderungen der nach dieser Bestimmung angeschafften Wertpapiere sind steuerlich nicht zu berücksichtigen; eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12) auf solche Wertpapiere ist nicht zulässig.

(5) Voraussetzung für die Verwendung der Rücklagen (steuerfrei gelassenen Beträge) im Sinne des Abs. 4 ist, daß die Wertpapiere bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt und in einer laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnung ist dem Finanzamt jährlich mit der Steuererklärung oder, sofern eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht besteht, bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. In dieser Aufzeichnung müssen für den Schluß jedes Veranlagungszeitraumes jeweils in einer Summe

1. die gemäß Abs. 4 insgesamt verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassenen Beträge) abzüglich der in früheren Veranlagungszeiträumen nachversteuerten Beträge (Abs. 6),
  2. die Nennbeträge der insgesamt gemäß Abs. 4 angeschafften oder gemäß Abs. 7 ersetzten Wertpapiere abzüglich der Nennbeträge jener Wertpapiere, die im betreffenden oder einem früheren Veranlagungszeitraum im Sinne der Z 3 verwendet wurden,
  3. die Nennbeträge der Wertpapiere, die im betreffenden Veranlagungszeitraum dem Depot entnommen und nicht gemäß Abs. 7 ersetzt oder die entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wurden,
- aufscheinen.

(6) Wird die Aufzeichnung (Abs. 5) trotz Aufforderung nicht vorgelegt, dann sind in dem Veranlagungszeitraum, für den die Aufzeichnung nicht vorgelegt wurde, die verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassenen Beträge) um 20 vH zu erhöhen und nachzuversteuern. Eine solche Nachversteuerung ist überdies in jedem Veranlagungszeitraum insoweit vorzunehmen, als gemäß Abs. 4 angeschaffte oder gemäß Abs. 7 ersetzte Wertpapiere in diesem Veranlagungszeitraum entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder dem Depot entnommen werden und dadurch die verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassene Beträge) durch die Nennbeträge der verbleibenden Wertpapiere laut Auf-

zulösen, als sie 5 vH des ihrer Bildung zugrunde gelegten Gewinnes (Abs. 1 und 3) nicht übersteigen und in diesem Jahr österreichische festverzinsliche Wertpapiere angeschafft werden, die im Anschaffungsjahr begeben wurden; dabei gelten die Rücklagen (steuerfrei gelassenen Beträge) in Höhe der Anschaffungskosten dieser Wertpapiere als bestimmungsgemäß verwendet. Wertänderungen der nach dieser Bestimmung angeschafften Wertpapiere sind steuerlich nicht zu berücksichtigen; eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12) auf solche Wertpapiere ist nicht zulässig.

(5) Voraussetzung für die Verwendung der Rücklagen (steuerfrei gelassenen Beträge) im Sinne des Abs. 4 ist, daß die Wertpapiere bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt und in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen werden. Aus dieser Aufzeichnung müssen die Anschaffungskosten und der Anschaffungstag der Wertpapiere, deren Bezeichnung, die gemäß Abs. 4 verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassenen Beträge), der Tag der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder der Entnahme aus dem Depot (Abs. 6) sowie die Anschaffungskosten und der Anschaffungstag nachgeschaffter Wertpapiere (Abs. 7) klar ersichtlich sein.

(6) Werden die gemäß Abs. 4 angeschafften Wertpapiere entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder dem Depot des Steuerpflichtigen entnommen oder wird die Aufzeichnung (Abs. 5) trotz Aufforderung nicht vorgelegt, dann sind die verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfrei gelassenen Beträge) um 20 vH zu erhöhen und in dem betreffenden Jahr nachzuversteuern. Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 ist auf nachzuversteuernde Beträge nicht anwendbar; dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen. Die Erhöhung des nachzuversteuernden Betrages unterbleibt insoweit, als der Veräußerungserlös zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und der Kinder im Sinne

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

zeichnung (Abs. 5 Z 2) nicht mehr gedeckt sind. Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 ist auf nachzuversteuernde Beträge nicht anwendbar; dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen. Die Erhöhung des nachzuversteuernden Betrages unterbleibt insoweit, als der Veräußerungserlös zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und der Kinder im Sinne des § 119 oder zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen im Sinne des § 34 verwendet wird, weiters wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Übertragung oder Entnahme aus dem Depot berufsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn die Übertragung oder Entnahme aus dem Depot infolge Todes des Steuerpflichtigen erfolgt.

des § 119 oder zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen im Sinne des § 34 verwendet wird, weiters wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Übertragung oder Entnahme aus dem Depot berufsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn die Übertragung oder Entnahme aus dem Depot infolge Todes des Steuerpflichtigen erfolgt.

**§ 10 Abs. 2 Z 1:**

1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,

**§ 10 Abs. 2 Z 1:**

1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,

**§ 18 Abs. 2 Z 3:**

3. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.

**§ 18 Abs. 2 Z 3:**

3. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Zu der Gesamtnutzfläche des Gebäudes gehören nicht Wandstärken, Treppen offene Balkone und Terrassen sowie Keller-, Dachboden- und sonstige Abstellräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind und auch nicht betrieblichen Zwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden erreicht werden, wenn die übrigen oben erwähnten Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient. Die Gesamtnutzfläche von gemäß Abs. 1 Z 3 begünstigtem Wohnraum darf 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Dieses Ausmaß erhöht sich um je 10 m<sup>2</sup> für jedes Kind im Sinne des § 119. Durch Änderungen im Familienstand nach Beginn der Errichtung geht die Eigenschaft eines Eigenheimes (einer Eigentumswohnung) nicht verloren.

**§ 20 a:**

(1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen

**§ 20 a:**

(1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 175 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 42 000 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

(2) Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Bemessung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 25 000 S, für Krafträder mit 6 000 S jährlich begrenzt.

(3) Die übrigen mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge nicht übersteigen, in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge, so sind die nachgewiesenen Betriebsausgaben in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge übersteigen. Bei in gebrauchtem Zustand dem Betriebsvermögen zugeführten Kraftfahrzeugen sind für die Ermittlung der absetzbaren Betriebsausgaben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des ersten Erwerbers des Kraftfahrzeuges maßgebend; können diese nicht nachgewiesen werden, so tritt an deren Stelle der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

(4) Werden Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder auch für betriebsfremde Zwecke genutzt, so ist von den nach Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Auf-

und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 133 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 33 600 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

(2) Die Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Ansatz des niedrigeren Teilwertes ist nicht zulässig. Der Bemessung der Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 19 000 S, für Krafträder mit 4 800 S jährlich begrenzt.

(3) Werden die in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge auch für betriebsfremde Zwecke genutzt, so ist von der nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigenden Absetzung für Abnutzung ein entsprechender Anteil auszuschneiden.

(4) Die übrigen mit den in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1,50 S, bei



Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:  
 wendungen ein entsprechender Anteil auszu- Krafrädern mit 0,50 S für jeden betrieblich ge-  
 scheiden. fahrenen Kilometer abzusetzen. Voraussetzung  
 ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbu-  
 ches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen  
 Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Ziel-  
 punkt sowie Zweck jeder einzelnen betrieblichen  
 Fahrt klar erkennbar sind.

(5) Für die Berücksichtigung von Gewinnen oder Verlusten, die sich beim Ausscheiden von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafrädern aus dem Betriebsvermögen ergeben, sowie von Vergütungen für Schadensfälle, die an Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafrädern eingetreten sind, sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 Abs. 1) auf Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafräder ist nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Fahrschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden.

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafrädern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, sind mit den sich aus § 26 Z 7 lit. a ergebenden Beträgen abzusetzen; für Fahrten eines Dienstnehmers mit eigenem Kraftfahrzeug können jedoch keine höheren Beträge abgesetzt werden, als dem Dienstnehmer gemäß § 26 Z 7 lit. a gezahlt werden. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt klar erkennbar sind.

(9) Die Bestimmung des Abs. 8 gilt nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten.

(5) Wird ein den Bestimmungen des Abs. 4 entsprechendes Fahrtenbuch nicht geführt, so sind die gesamten mit den in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie je Kraftfahrzeug bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 30 000 S, bei Krafrädern den Betrag von 9 000 S jährlich nicht übersteigen; die genannten Beträge vermindern sich um 2 500 S für jeden Kalendermonat, in dem der Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen und um 750 S für jeden Kalendermonat, in dem das Krafrad nicht zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört hat. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind bei Ermittlung dieser Betriebsausgaben sinngemäß anzuwenden.

(6) Entschädigungen, die mit den in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Gewinne oder Verluste, die sich beim Ausscheiden der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge aus dem Betriebsvermögen ergeben. Eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 Abs. 1) auf die in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Fahrschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden.

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafrädern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 2,10 S, bei Krafrädern mit 0,70 S, für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Die Bestimmung des Abs. 8 gilt nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sind auf Aufwendungen für Fahrten, die im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 anfallen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Z 6 sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sind auf Aufwendungen für Fahrten, die im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 anfallen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Z 6 sinngemäß anzuwenden.

#### § 24 Abs. 6:

(6) Wird der Betrieb infolge Todes des Steuerpflichtigen oder deshalb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, dann unterbleibt auf Antrag abweichend von Abs. 3 bei Gebäuden, die bis zur Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen in einer Weise genutzt worden sind, daß sie als Wohnsitz der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen waren, hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven. Voraussetzung ist weiters, daß das Gebäude weder ganz oder zum Teil veräußert noch ganz oder zum Teil einem anderen zur Erzielung betrieblicher Einkünfte überlassen oder überwiegend zur Einkunftserzielung verwendet wird. Diese Bestimmung ist auf einen Gebäudeteil, auf den stille Rücklagen übertragen wurden oder der für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt war und vorzeitig abgeschrieben wurde, nicht anzuwenden. Wird das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger veräußert, unter Lebenden unentgeltlich übertragen oder zur Einkunftserzielung im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen, dann sind die nicht erfaßten stillen Reserven in diesem Jahr unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 37 Abs. 1 zu versteuern.

#### § 26 Z 7:

7. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen aus Anlaß einer Dienstreise als Reisewegvergütungen (Fahrkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers erzielten Haushaltersparnisse) nicht übersteigen. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die

#### § 26 Z 7:

7. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers erzielten Haushaltersparnisse) nicht übersteigen. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes im Sinne obiger Vorschrift der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes im Sinne obiger Vorschrift der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

Die Voraussetzung des ersten Satzes ist erfüllt bei Gewährung von

Die Voraussetzung des ersten Satzes ist erfüllt bei Gewährung von

- a) Kilometergeldern, wenn der Weg der Dienstreise mehr als zwei Kilometer beträgt und soweit die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschritten werden,
- b) Tages- und Nächtigungsgeldern für Inlandsdienstreisen, soweit bei Arbeitnehmern

- a) Kilometergeldern, wenn der Weg der Dienstreise mehr als zwei Kilometer beträgt und die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschritten werden,
- b) Tages- und Nächtigungsgeldern für Inlandsdienstreisen, soweit bei Arbeitnehmern die folgenden Sätze der

mit einem Brutto- jahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der	
	Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 80 000 S . . . . .	150 S	90 S
über 80 000 S		
bis 100 000 S ..	180 S	90 S
über 100 000 S		
bis 160 000 S ..	200 S	120 S
über 160 000 S		
bis 220 000 S ..	230 S	145 S
über 220 000 S ..	280 S	145 S

nicht überschritten werden. Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Die vollen Tagesgelder gelten für 24 Stunden. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet. Ist in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder enthalten, so gilt diese Regelung an Stelle der Vorschriften der beiden vorhergehenden Sätze,

- c) Tages- und Nächtigungsgeldern für Auslandsdienstreisen, soweit diese — entsprechend den in lit. b angeführten Stufen des Bruttojahresarbeitslohnes — die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschreiten.

mit einem Brutto- jahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der		
	Tagesgelder		Nächtigungsgelder
	Tarif I	Tarif II	
bis 80 000 S ...	150 S	125 S	90 S
über 80 000 S			
bis 100 000 S ...	180 S	145 S	90 S
über 100 000 S			
bis 160 000 S ...	200 S	160 S	120 S
über 160 000 S			
bis 220 000 S ...	230 S	185 S	145 S
über 220 000 S ...	280 S	220 S	145 S

nicht überschritten werden. Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe.

Bei Dienstreisen in Orte, die mehr als fünf Kilometer vom Dienstort entfernt sind, sind die Sätze des Tarifs I, in allen anderen Fällen die Sätze des Tarifs II anzuwenden. Die vollen Tagesgelder gelten für 24 Stunden. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet. Ist in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder enthalten, so gilt diese Regelung anstelle der Vorschriften der beiden vorhergehenden Sätze,

- c) Tages- und Nächtigungsgeldern für Auslandsdienstreisen, soweit diese — entsprechend den in lit. b angeführten Stufen des Bruttojahresarbeitslohnes — die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschreiten.

**Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:**

Zahlt der Arbeitgeber höhere Tages- und Nächtigungsgelder, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt nachzuweisen und zur Berücksichtigung der Haushaltersparnis um 20 vH der nachgewiesenen Aufwendungen zu kürzen. Die Haushaltersparnis ist nur von den Tagesgeldern zu berechnen. Die Kürzung ist jedoch nicht unter den Betrag durchzuführen, der den vollen bzw. anteiligen Sätzen der obigen Tabelle bei Inlandsdienstreisen bzw. der den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen bei Auslandsdienstreisen entspricht,

Zahlt der Arbeitgeber höhere Tages- und Nächtigungsgelder, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt nachzuweisen und zur Berücksichtigung der Haushaltersparnis um 20 vH. der nachgewiesenen Aufwendungen zu kürzen. Die Haushaltersparnis ist nur von den Tagesgeldern zu berechnen. Die Kürzung ist jedoch nicht unter den Betrag durchzuführen, der den vollen bzw. anteiligen Sätzen der obigen Tabelle bei Inlandsdienstreisen bzw. der den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen bei Auslandsdienstreisen entspricht,

**§ 27 Abs. 2 Z 1:**

1. Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden, weiters nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung,

**§ 27 Abs. 2 Z 1:**

1. Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden,

**§ 33 Abs. 8:**

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 900 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 900 S, dann wird sie

- bis zu einem Betrag von 930 S mit 150 S,
- bis zu einem Betrag von 960 S mit 200 S,
- bis zu einem Betrag von 990 S mit 300 S,
- bis zu einem Betrag von 1 020 S mit 450 S,
- bis zu einem Betrag von 1 060 S mit 650 S,
- bis zu einem Betrag von 1 100 S mit 900 S

erhoben.

**§ 33 Abs. 8:**

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 300 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 300 S, dann wird sie

- bis zu einem Betrag von 350 S mit 150 S,
- bis zu einem Betrag von 400 S mit 200 S und
- bis zu einem Betrag von 450 S mit 300 S

erhoben.

**§ 34 Abs. 4 und 5:**

(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt von dem nach Abs. 5 errechneten Einkommen

**§ 34 Abs. 4 und 5:**

(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Prozenten des nach Abs. 5 errechneten Einkommens

bei einem Einkommen von Schilling

höchstens 45 000	.....	4 vH,
mehr als 45 000 bis 90 000	.....	5 vH,
mehr als 90 000 bis 180 000	.....	6 vH,
mehr als 180 000 bis 360 000	.....	7 vH,
mehr als 360 000 bis 450 000	.....	8 vH,
mehr als 450 000	.....	9 vH;

bei einem Steuerpflichtigen

	bei einem Einkommen von Schilling	ohne Kind im Sinne des § 119	mit 1 oder 2 Kindern	mit 3 oder mehr im Sinne des § 119
höchstens 45 000	.....	4	2	1
mehr als 45 000 bis 90 000	.....	5	3	2
mehr als 90 000 bis 180 000	.....	6	4	3
mehr als 180 000 bis 360 000	.....	7	5	4
mehr als 360 000 bis 450 000	.....	8	6	5
mehr als 450 000	.....	9	7	6.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:      Derzeit geltender Gesetzestext:

für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, und für jedes Kind im Sinne des § 119 vermindert sich dieser Betrag um je 1 vH dieses Einkommens.

(5) Der Feststellung der zumutbaren Mehrbelastung ist das nach § 2 Abs. 2 ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei dieser Ermittlung abgezogenen Beträge nach § 10, § 11, § 18 Abs. 1 Z 4, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 3, § 40, § 41 Abs. 3 und § 104 zugrunde zu legen. Dabei sind steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Z 9 und 10 außer Ansatz zu lassen.

**§ 34 Abs. 8:**

(8) Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

**Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen**

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den in § 42 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Grenzbetrag nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.

**§ 41 Abs. 2 Z 1:**

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

(5) Der Feststellung der zumutbaren Mehrbelastung ist das nach § 2 Abs. 2 ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei dieser Ermittlung abgezogenen Beträge nach § 10, § 11, § 18 Abs. 1 Z 4, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 40, § 41 Abs. 3 und § 104 zugrunde zu legen.

**§ 34 Abs. 8:**

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die dem Steuerpflichtigen gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

**Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen**

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den Betrag von 19 500 S (§ 42 Abs. 1 Z 3) nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.

**§ 41 Abs. 2 Z 1:**

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

**§ 41 Abs. 3 letzter Satz:**

Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

**§ 41 Abs. 4:**

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen der §§ 67 oder 68 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht zu berücksichtigen. Die sich sodann ergebenden Einkünfte sind um die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen.

**§ 42 Abs. 1 Z 3:**

3. das Einkommen mehr als 24 700 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

**§ 45 Abs. 3:**

(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung der Vorauszahlung fällig werdenden Vorauszahlungsteilbetrag. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vorauszahlungsteilbeträge. Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für Bescheide auf Grund eines Antrages, den der Steuerpflichtige bis zum 30. September gestellt hat, sowie für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. November, dann ist der Unterschiedsbetrag (der

**§ 41 Abs. 3 letzter Satz:**

Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

**§ 41 Abs. 4:**

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen der §§ 67 oder 68 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht zu berücksichtigen.

**§ 42 Abs. 1 Z 3:**

3. das Einkommen mehr als 19 500 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

**§ 45 Abs. 3:**

(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 2). Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erfolgt die Bekanntgabe eines Bescheides über die Herabsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. Dezember, dann ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

**§ 48 Abs. 3:**

(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich eine Pension von einer Gebietskörperschaft oder eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder einen gleichartigen Bezug aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen beziehen, behält die Lohnsteuerkarte in der Regel ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte), sofern nicht der Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Kontrolle die Anordnung trifft, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.

**§ 67 Abs. 1 vorletzter Satz:**

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 130 S nicht übersteigt.

**§ 71 zweiter Satz:**

Dies gilt auch, wenn vom selben Arbeitgeber neben Bezügen und Vorteilen aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Bezüge bzw. Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 gezahlt werden.

**§ 72 Abs. 3:**

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 100 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 100 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) für jene Arbeitnehmer zu übergeben, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.

**§ 48 Abs. 3:**

(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich eine Pension von einer Gebietskörperschaft oder eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder einen gleichartigen Bezug aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen beziehen, behält die Lohnsteuerkarte ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).

**§ 67 Abs. 1 vorletzter Satz:**

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 100 S nicht übersteigt.

**§ 71 zweiter Satz:**

Dies gilt auch, wenn vom selben Arbeitgeber neben Bezügen und Vorteilen aus einem bestehenden Dienstverhältnis Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 gezahlt werden.

**§ 72 Abs. 3:**

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 100 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 100 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres dem Wohnsitzfinanzamt der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Von dieser Verpflichtung sind die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, soweit sie Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung auszahlen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 73 Abs. 2 Z 6:

6. auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragene Freibeträge, die der Arbeitnehmer bei Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) geltend macht,

§ 82 Abs. 2 Z 4:

4. Freibeträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte für künftige Lohnzahlungszeiträume eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.

§ 93 Abs. 2:

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören insbesondere Freianteile, Genußrechte, Sachleistungen, Boni und ähnliche Kapitalerträge, weiters nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen (§ 15 Abs. 2).

§ 106 Abs. 1:

(1) Dem Steuerpflichtigen ist auf Antrag ein Freibetrag (Abs. 3) zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen, die durch eine Körperbehinderung des Steuerpflichtigen und, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten veranlaßt sind, zu gewähren. Als Körperbehinderung gilt auch eine geistige Behinderung.

§ 106 Abs. 2 Z 1:

1. bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen, Opfern von Verbrechen und Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, das Landesinvalidenamt,

§ 106 Abs. 4:

(4) Wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 3 die tatsächliche außergewöhnliche Belastung aus dem Titel der Körperbehinderung geltend gemacht, dann ist § 34 Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 106 a Abs. 3:

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen (Abs. 6) des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insge-

§ 82 Abs. 2 Z 4:

4. Freibeträge wegen Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte für künftige Lohnzahlungszeiträume eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.

§ 93 Abs. 2:

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehört auch die Gewährung von Freianteilen, Genußrechten, Sachleistungen, Bonis und ähnlichen Kapitalerträgen. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen (§ 15 Abs. 2).

§ 106 Abs. 1:

(1) Körperbehinderten ist auf Antrag ein Freibetrag (Abs. 3) zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen, die durch die Körperbehinderung veranlaßt sind, zu gewähren. Als Körperbehinderte gelten auch geistig Behinderte.

§ 106 Abs. 2 Z 1:

1. bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen und Opfern von Verbrechen das Landesinvalidenamt,

§ 106 Abs. 4:

(4) Macht ein Körperbehinderter an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 3 seine tatsächliche außergewöhnliche Belastung aus diesem Titel gemäß § 34 geltend, dann ist § 34 Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 106 a Abs. 3:

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen (Abs. 6) des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insge-



Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:  
 samt den Betrag von jährlich 85 000 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste der im Abs. 4 genannten Personen um 20 000 S und für jede weitere der dort genannten Personen um je 6 500 S. Übersteigt das Einkommen des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt die jeweils maßgebende Einkommensgrenze, so ist der nach Abs. 2 zu ermittelnde Abgeltungsbetrag um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

## § 106 a Abs. 6:

(6) Als Einkommen gilt

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das durchschnittliche Einkommen nach § 34 Abs. 5 der drei letztveranlagten Kalenderjahre. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind jedoch Pflege- oder Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengelder, Pflege- oder Blindenbeihilfen) und Hilflosenzuschüsse (Hiflosenzulagen) außer Ansatz zu lassen,
2. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Einkommen nach § 34 Abs. 5 des letztvorangegangenen Kalenderjahres. Der zweite Satz der Z 1 gilt sinngemäß.

## § 122 Abs. 3:

Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

## § 106 a Abs. 6:

(6) Als Einkommen gilt

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das durchschnittliche Einkommen nach § 34 Abs. 5 der drei letztveranlagten Kalenderjahre,
2. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Einkommen nach § 34 Abs. 5 des letztvorangegangenen Kalenderjahres.

## § 122 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz:

Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

## ABSCHNITT II

## Umsatzsteuer

## § 2. ....

(4) Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch

1. ....

2. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr sowie in der Lieferung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Post oder in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht.

## § 4. ....

(3) .... Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland ausschließlich

## § 2. ....

(4) Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch

1. ....

2. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Post oder in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht.

## § 4. ....

(3) .... Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland erworbenen

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:  
zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges zu behandeln, wenn der Lieferer (Veräußerer) nach § 11 Abs. 1 nicht berechtigt war, eine Rechnung auszustellen, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist.

§ 5. (1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z 3) nach dem Zollwert (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980) der eingeführten Ware bemessen.

(3) Ist ein Gegenstand in den Fällen der §§ 35 Abs. 1 lit. a, 42 Abs. 2, 88 und 90 des Zollgesetzes 1955 oder in einem anderen nach dem Zollgesetz 1955 zulässigen Ausgangsvorkehrverkehr ausgeführt, im Ausland für den Ausführer ausgebessert oder veredelt und von dem Ausführer oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Ausbesserung oder Veredlung zu zahlenden Entgelt, falls aber ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Ausbesserung oder Veredlung eingetretenen Wertsteigerung bemessen.

(4) Maßgebend ist auch bei Heranziehung des Entgeltes oder der Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage der gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so ist von dem vom inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (z. B. Reihengeschäft) von dem vom letzten inländischen Abnehmer — zu zahlenden Entgelt oder, wenn der Umsatz nach dem Zollwert zu bemessen ist, von einem Zollwert auszugehen, für dessen Ermittlung dieser (letzte) inländische Abnehmer als maßgebend anzusehen ist.

(6) Auf die Umrechnung von Entgelten in fremder Währung findet § 10 des Wertzollgesetzes 1980 sinngemäß Anwendung.

(7) Die Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### § 6. ....

16. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind.

#### § 10. ....

(2) ....

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines

§ 5. Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z 3) nach dem Zollwert (§ 1 Abs. 2 des Wertzollgesetzes 1955) der eingeführten Ware bemessen.

(3) Ist ein Gegenstand ausgeführt, im Ausland für den Ausführer ausgebessert oder veredelt (§§ 35 lit. a, 42 Abs. 2, 88 und 90 des Zollgesetzes 1955) und von dem Ausführer oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Ausbesserung oder Veredlung zu zahlenden Entgelt, falls aber ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Ausbesserung oder Veredlung eingetretenen Wertsteigerung bemessen.

(4) Maßgebend ist auch bei Heranziehung des Entgeltes oder der Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage der nach den wertvollrechtlichen Bestimmungen für die Ermittlung des Normalpreises maßgebende Zeitpunkt. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so ist von dem vom inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (zB Reihengeschäft) von dem vom letzten inländischen Abnehmer — zu zahlenden Entgelt oder Rechnungspreis im Sinne des Wertzollgesetzes 1955 auszugehen.

(6) Auf die Umrechnung von Entgelten in fremder Währung findet § 9 des Wertzollgesetzes 1955 sinngemäß Anwendung.

(7) Die Einfuhrumsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### § 6. ....

16. neu

#### § 10. ....

(2) ....

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche 300 000 S nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgedient wird (Buschenschank);

5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt sind jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind, sowie eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme.

Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (ausgenommen Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 darstellt;

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung von im § 10 Abs. 5 aufgezählten Gegenständen beziehen;

.....

12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z 15 fallen. Dies

eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche 275 000 S nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgedient wird (Buschenschank);

5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt ist jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind.

Die Begünstigung erstreckt sich auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 darstellt;

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht;

.....

12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z 15 fallen. Dies

Wortlaut des Gesetzentwurfes:      Derzeit geltender Gesetzestext:

gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Anlage B oder im § 10 Abs. 5 aufgezählt sind, sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;

.....

20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z 15 steuerfrei sind;

.....

(4) Die Steuer erhöht sich auf 30 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 letzter Satz in Anspruch genommen werden kann.

(5) Die Steuer ermäßigt sich auf 13 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von

1. festen mineralischen Brennstoffen, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);
2. Petroleum und Heizölen (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtem Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);
3. Gasen und elektrischer Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);
4. Wärme.

§ 12. ....

(8) Die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände, die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.

gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, sowie für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und von Gegenständen der Anlage B;

.....

20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen;

.....

(4) Die Steuer erhöht sich auf 30 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 letzter Satz in Anspruch genommen werden kann.

(5) neu

§ 12. ....

(8) Die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände, die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Nr. 200/1967, und die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens sind zum Vorsteuerabzug auch dann berechtigt, wenn die Rechnung für eine von einem anderen Unternehmer erbrachte Leistung, die dem Versicherten oder Hilfeempfänger auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften als Sachleistung gewährt werden könnte, auf den Namen des Versicherten oder des Hilfeempfängers lautet. Die in einer solchen Rechnung ausgewiesene Vorsteuer ist insoweit abziehbar, als sie auf den dem Rechnungsempfänger gewährten Kostenersatz entfällt.

.....

(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Dies gilt sinngemäß für Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen oder bei Gebäuden auch auf Kosten von Großreparaturen entfallen, wobei der Berichtigungszeitraum vom Beginn des Kalenderjahres an zu laufen beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die diesen Kosten und Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen an den Unternehmer ausgeführt worden sind. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung, die jeweils für das Jahr der Änderung zu erfolgen hat, ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand, die Aufwendungen oder Kosten entfallenden Vorsteuer auszugehen; im Falle der Veräußerung ist die Berichtigung für den restlichen Berichtigungszeitraum spätestens in der letzten Voranmeldung des Veranlagungszeitraumes vorzunehmen, in dem die Veräußerung erfolgte.

#### § 17. ....

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Antrag

Nr. 200/1967, und die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens sind zum Vorsteuerabzug auch dann berechtigt, wenn die Rechnung auf den Namen des Versicherten oder des Hilfeempfängers lautet. Die in einer solchen Rechnung ausgewiesene Vorsteuer ist insoweit abziehbar, als sie auf den dem Rechnungsempfänger gewährten Kostenersatz entfällt.

.....

(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.

#### § 17. ....

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 700 000 S betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Antrag kann auf einen

Wortlaut des Gesetzentwurfes: kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

§ 21. (1) Der Unternehmer hat — soweit nicht Abs. 6 gilt — spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Vorauszahlung und der Überschuß sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein vorangemeldeter Überschuß ist gutzuschreiben, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück. Solange sich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung.

(2) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 300 000 S nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 ausgeführt hat.

(3) Wenn der Unternehmer die Einreichung der Voranmeldung unterläßt oder wenn sich die Voranmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen. Eine Festsetzung kann nur solange erfolgen, als nicht ein den Voranmeldungszeitraum beinhaltender Veranlagungsbescheid erlassen wurde. Eine festgesetzte Vorauszahlung hat den im

Derzeit geltender Gesetzestext: von mehreren Betrieben des gleichen Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 700 000 S überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

§ 21. (1) Der Unternehmer hat — soweit nicht Abs. 6 gilt — binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates (Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Der Unternehmer hat innerhalb derselben Frist die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich in der Voranmeldung ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Überschuß als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wird mit Abgabe der Voranmeldung, frühestens jedoch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes wirksam. Solange innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ein Überschuß zugunsten des Unternehmers besteht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung.

(2) Für Unternehmer deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 150 000 S nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 ausgeführt hat.

(3) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist eine Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, so hat das Finanzamt die Vorauszahlung festzusetzen. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag des zweit-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Abs. 1 genannten Fälligkeitstag. Die Gutschrift eines festgesetzten Überschusses wirkt bis zur Höhe des vorangemeldeten Überschufsbetrages auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück. Führt eine Festsetzung zur Verminderung eines Überschusses, so gilt als Fälligkeitstag der Nachforderung der Zeitpunkt, in dem die Gutschrift des Überschusses wirksam war.

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten Voranmeldungszeitraumes im Veranlagungszeitraum. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.

(5) Führt die Veranlagung zu einem Unterschiedsbetrag zu Lasten des Unternehmers, so ist dieser Betrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln, die mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird.

(6) Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit. Die Bestimmungen des § 12 über den Vorsteuerabzug finden keine Anwendung. Unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer sowie einer nach § 11 Abs. 12 und 14 und § 20 Abs. 4 geschuldeten Steuer; das gleiche gilt für Steuerbeträge, die sich im Falle des Abs. 8 letzter Satz aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 ergeben, sowie für Berichtigungen nach § 16, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung (Voranmeldung) eingereicht worden

folgenden Kalendermonates nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes.

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat.

(5) Wird bei der Veranlagung die Steuer höher festgesetzt als die vom Unternehmer für den Veranlagungszeitraum berechnete Steuer, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Unterschiedsbetrag als Gutschrift zu behandeln.

(6) Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; die Einfuhrumsatzsteuer, die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie die nach § 20 Abs. 4 geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten. Die Bestimmungen über den Vorsteuerabzug (§ 12) finden keine Anwendung.

(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vor-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:  
 ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind oder Steuerbeträge nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldet werden oder Berichtigungen nach § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 vorzunehmen sind; hat eine Veranlagung stattzufinden, so ist nur eine Steuer festzusetzen, die sich nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 ergibt.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Besteuerung nach Abs. 6 und 7 sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 8 vH der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Die Bestimmungen des § 6 Z 7 bis 16 und des § 11 sind anzuwenden. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Besteuerung nach Abs. 1 bis 5 gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 und 11 sinngemäß; weiters sind Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 vH der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer entfällt bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

auszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; in diesen Fällen ist nur eine nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldete Steuer festzusetzen.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 8 vH der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Die Befreiungsbestimmungen des § 6 Z 7 bis 15 und die Bestimmungen des § 11 sind anzuwenden.

(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 vH der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer entfällt bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.



Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

.....

(6) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Abs. 1 bis 5, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes besteuert werden sollen. Diese Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

#### Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972

18. Kartoffelstärke; Weizenstärke; Maisstärke (Nummern 11.08 A, 11.08 B und 11.08 C des Zolltarifes).

38. entfällt

39. entfällt

40. entfällt

41. entfällt

#### Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972

2. Filme, und zwar:

- a) Filmpacks für Sofortbildkameras (aus Nummern 37.01 B, 37.03 A und B des Zolltarifes),
- b) lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet (Nummer 37.02 des Zolltarifes),
- c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonspur oder nur mit Tonaufzeichnung (Nummer 37.07 des Zolltarifes).

- 22. a) Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse (Nummer 87.02 B des Zolltarifes),
- b) selbstfahrende Wohnwagen (aus Nummer 87.03 des Zolltarifes).

- 26. a) Sport- und Luxusboote mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus

.....

(6) Der Unternehmer kann spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Abs. 1 bis 5, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Diese Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

#### Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972

18. Kartoffelstärke (Nummer 11.08 A des Zolltarifes).

38. Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes).

39. Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes) sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes).

40. Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes).

41. Wärme.

#### Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972

2. Lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet (Nummer 37.02 des Zolltarifes).

22. Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse (Nummer 87.02 B des Zolltarifes).

26. Sport- und Luxusboote, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

- Kautschuk oder Kunststoffen, auch für den Maschinenantrieb eingerichtet (aus Nummer 89.01 A 1 des Zolltarifes),
- b) Sport- und Luxusboote ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art und fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Nummer 89.01 B 1 des Zolltarifes).

(Nummer 89.01 A 1 und aus Nummer 89.01 B 1 des Zolltarifes).

### ABSCHNITT III Gewerbesteuer

#### § 2 Z 1:

1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;

#### § 2 Z 1:

1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollekturen sowie die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;

#### § 16 Z 1:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 60 000 S oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 250 000 S überstiegen hat;

#### § 16 Z 1:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 40 000 S oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 250 000 S überstiegen hat;

#### § 22 Abs. 3:

(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung der Vorauszahlung fällig werdenden Vorauszahlungsteilbetrag sowie für den am 10. August fällig werdenden Vorauszahlungsteilbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung der Vorauszahlung nicht spätestens am 3. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vorauszahlungsteilbeträge. Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalen-

#### § 22 Abs. 3:

(3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 2). Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

derjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für Bescheide auf Grund eines Antrages, den der Steuerpflichtige bis zum 30. September gestellt hat, sowie für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. Oktober, dann ist der Unterschiedsbetrag (der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erfolgt die Bekanntgabe eines Bescheides über die Herabsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. November, dann ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

ABSCHNITT IV

Vermögensteuer

§ 13 Abs. 4:

Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Antragsfrist verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist nicht stattgegeben, so ist eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

§ 13 Abs. 6:

Entfällt.

§ 14 Abs. 4:

Entfällt.

§ 18 Abs. 2:

Wird die Jahressteuerschuld im Laufe des Kalenderjahres durch neue Bescheide (Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung der Jahressteuerschuld fällig werdenden Vierteljahresbetrag sowie für den am 10. August fällig

§ 13 Abs. 4:

Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

§ 13 Abs. 6:

Neuveranlagungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung nicht mehr gegeben sind.

§ 14 Abs. 4:

Nachveranlagungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Nachveranlagung nicht mehr gegeben sind.

§ 18 Abs. 2:

Wird die Jahressteuerschuld im Laufe des Kalenderjahres durch neue Bescheide (Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im lau-

**Wortlaut des Gesetzentwurfes:** Derzeit geltender Gesetzestext:

werdenden Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung der Jahressteuerschuld nicht spätestens am 3. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahressteuerschuld und einem Viertel der neu festgesetzten Jahressteuerschuld, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vierteljahresbeträge. Bei einer Erhöhung der Jahressteuerschuld nach dem 10. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung der Jahressteuerschuld nach dem 10. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

funden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahressteuerschuld und einem Viertel der neu festgesetzten Jahressteuerschuld, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 1). Bei einer Erhöhung der Jahressteuerschuld nach dem 10. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten.

## ABSCHNITT V

### Strukturverbesserungsgesetz

#### Verschmelzung von Körperschaften

#### Verschmelzung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 1. (1) Werden Kapitalgesellschaften nach den Bestimmungen des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, oder des § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, oder nach den Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes verschmolzen, so ist § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, auch dann anzuwenden, wenn und soweit bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung unterbleibt, weil

- a) die Verschmelzung gegen die Aufgabe von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft erfolgt, oder
- b) die übernehmende Gesellschaft die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit eigenen Anteilen abfindet, oder
- c) die übertragende Gesellschaft eigene Anteile oder Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, oder
- d) Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 geleistet werden, oder
- e) die Anteilsrechte an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind.

(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische

§ 1. (1) Werden Kapitalgesellschaften nach den Bestimmungen des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, oder des § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, oder nach den Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 verschmolzen, so ist § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, auch dann anzuwenden, wenn und soweit bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung unterbleibt, weil

- a) die Verschmelzung gegen die Aufgabe von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft erfolgt, oder
- b) die übernehmende Gesellschaft die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit eigenen Anteilen abfindet, oder
- c) die übertragende Gesellschaft eigene Anteile oder Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, oder
- d) Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 geleistet werden, oder
- e) die Anteilsrechte an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind.

(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine in-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Sparkasse einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß. Dies gilt auch, wenn eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des ersten Satzes einbringt. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb, Teilbetrieb oder die eingebrachte Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Einbringung nach dieser Bestimmung oder nach Artikel III war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

(3) Soweit eine Verschmelzung oder Einbringung im Sinne der Abs. 1 und 2 erfolgt ist, bleibt ein daraus entstehender Buchgewinn oder Buchverlust bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und des Gewerbeertrages der übernehmenden Gesellschaft außer Ansatz. Voraussetzung ist, daß der Buchgewinn einer gesondert auszuweisenden Rücklage zugeführt wird. Diese Rücklage darf nur zur Deckung von künftigen Verlusten oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden; wird die Rücklage zu anderen Zwecken verwendet, so ist der Gewinn im Jahre der widmungswidrigen Verwendung in diesem Ausmaß zu erhöhen.

(4) Die einer Verschmelzung oder Einbringung im Sinne der Abs. 1 und 2 zugrunde zu legende Bilanz der übertragenden Gesellschaft muß auf einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung oder Einbringung zur Eintragung im Handelsregister liegt und zu dem eine Handelsbilanz aufgestellt wurde.

Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang und die Auflösung der übertragenden Gesellschaft bereits mit Ablauf des Tages erfolgt wären, zu dem diese Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(5) Bei Verschmelzungen und Einbringungen im Sinne der Abs. 1 und 2 tritt die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Der Abzug von Verlusten gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.

ländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Sparkasse oder eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb, Teilbetrieb oder eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 zur Gänze als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Soweit eine Verschmelzung im Sinne der Abs. 1 und 2 erfolgt ist, bleibt ein daraus entstehender Buchgewinn oder Buchverlust bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und des Gewerbeertrages der übernehmenden Gesellschaft außer Ansatz.

(4) Bilanzen, die einer Verschmelzung zugrunde gelegt werden, müssen für einen Zeitpunkt aufgestellt werden, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung im Handelsregister liegt. Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Tages bereits erfolgt und die übertragende Gesellschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre, zu dem diese Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer.

(5) Bei Verschmelzungen im Sinne der Abs. 1 und 2 tritt die übernehmende Gesellschaft abgabenrechtlich als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Dies gilt auch hinsichtlich des Verlustabzuges gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 des Einkommen-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Nr. 440, und von Fehlbeträgen gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, die bei der übertragenden Gesellschaft vor der Verschmelzung oder Einbringung entstanden sind, kann von der übernehmenden Gesellschaft insoweit in Anspruch genommen werden, als jene Vermögensteile, Betriebe oder Teilbetriebe, die die Verluste oder Fehlbeträge verursacht haben, übertragen werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Umfang der übertragenen Vermögensteile, Betriebe oder Teilbetriebe gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert ist, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Der Abzug von Verlusten und Fehlbeträgen, die bei der übernehmenden Gesellschaft vor der Verschmelzung oder Einbringung entstanden sind, ist ausgeschlossen, wenn die übernehmende Gesellschaft im Zeitpunkt der Verschmelzung oder Einbringung kein Vermögen besitzt oder keinen Betrieb oder solche Betriebe unterhält oder solche Vermögensteile besitzt, deren Umfang gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert ist, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist.

steuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, BGBl. Nr. 64, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, verschmolzen werden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach der Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S 1066 in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1943, DRGBl. I S 251, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 verschmolzen werden. Das gleiche gilt, wenn Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 auf Grund der geltenden Vorschriften verschmolzen werden.

§ 2. Vorgänge im Sinne des § 1 sind von der Grunderwerbsteuer, den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 15 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

§ 2. Vorgänge im Sinne des § 1, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 bewirkt werden, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern sowie von den Gebühren nach § 33 TP 15 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

§ 8. (1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes) ausschließlich gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht, so sind, wenn der Betrieb oder Teilbetrieb im Zeitpunkt der Einbringung bereits länger als zwei Jahre besteht, die folgenden Absätze anzuwenden. Dies

§ 8. (1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage), so gelten, wenn der Betrieb (Teilbetrieb) im Zeitpunkt der Einbringung bereits länger als zwei Jahre besteht, für die Bewertung des ein-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

gilt auch, wenn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft eine Kapitalerhöhung insoweit unterbleibt, als sie gebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile die Abs. 2 und 3.

- a) den Einbringenden mit eigenen Anteilen abfindet,
- b) an der einbringenden Gesellschaft beteiligt ist und die Einbringung gegen Aufgabe dieser Anteile erfolgt,
- c) bare Zuzahlungen leistet, sofern diese zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten Gesellschaftsanteile nicht übersteigen,
- d) eine gesondert auszuweisende Rücklage einstellt, die nur zur Deckung künftiger Verluste oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf. Wird die Rücklage zu anderen Zwecken verwendet, so ist der Gewinn im Jahre der widmungswidrigen Verwendung in diesem Ausmaß zu erhöhen,
- e) auf Grund vertraglicher Verpflichtung eine Rückstellung zur Bedeckung von am Einbringungstichtag dem Grunde nach bestehender oder durch die Einbringung unmittelbar verursachter Abgabenverpflichtungen des Einbringenden bildet; ein nach bestimmungsgemäßer Verwendung verbleibender Restbetrag ist der gesetzlichen Rücklage oder einer Rücklage zuzuweisen, die nur gemäß lit. d verwendet werden darf.

(2) Bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft sind die unter Anwendung des § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und des § 13 des Einkommensteuergesetzes 1972 angeschafften Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens und die nach § 4 Abs. 7, § 9, § 12 und § 14 des Einkommensteuergesetzes 1972 und die nach den Vorschriften des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, und des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, steuerfrei gebildeten Rücklagen mit jenen Werten anzusetzen, mit denen sie der Einbringende im Zeitpunkt der Einbringung in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung bewertet hat (Fortführung der Buchwerte); eine vom Einbringenden gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes 1972 gebildete Rücklage ist vor der Einbringung aufzulösen und zu versteuern. Alle übrigen eingebrachten Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können bei der Kapitalgesellschaft in ihrer Gesamtheit einheitlich entweder ebenfalls mit den Buchwerten oder mit ihren höheren Teilwerten, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsrechte eingeschränkt ist.

(2) Bei der Kapitalgesellschaft sind die unter Anwendung des § 4 Abs. 4 Z 5 und des § 6 a des Einkommensteuergesetzes angeschafften Gegenstände des Betriebsvermögens und die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Elektrizitätsförderungsgesetzes steuerfrei gebildeten Rücklagen mit jenen Werten anzusetzen, mit denen der Einbringende sie im Zeitpunkt der Einbringung in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung bewertet hat (Fortführung der Buchwerte); dies gilt nicht hinsichtlich der Rücklage gemäß § 6 e des Einkommensteuergesetzes, die vor der Einbringung aufzulösen und zu versteuern ist. Die übrigen eingebrachten Gegenstände des Betriebsvermögens können bei der Kapitalgesellschaft in ihrer Gesamtheit entweder ebenfalls mit den Buchwerten oder mit ihren höheren Teilwerten, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsanteile eingeschränkt ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen bei der Kapitalgesellschaft gemäß Abs. 2 angesetzt wird, gilt für den Einbringenden sowohl als Veräußerungspreis im Sinne des § 24 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 als auch als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Diese Anschaffungskosten vermindern sich um den gemeinen Wert jener Wirtschaftsgüter, die neben den Gesellschaftsanteilen gewährt werden. Ein sich aus der Einbringung ergebender Gewinn ist bei der Festsetzung der Einkommensteuer als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 37 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu behandeln.

(4) Die einer Einbringung gemäß Abs. 1 zugrunde zu liegende Bilanz des Einbringenden muß für einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Kapitalgesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung liegt und zu dem eine (Handels)Bilanz aufgestellt wurde. Das Einkommen und das Vermögen des einzubringenden Betriebes oder Teilbetriebes und der aufnehmenden Kapitalgesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang und die Auflösung des eingebrachten Betriebes oder Teilbetriebes bereits mit Ablauf des Tages erfolgt wäre, zu dem diese Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(5) Die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworbenen Gesellschaftsanteile gelten mit Ablauf des Tages als angeschafft, zu dem die der Einbringung zugrunde gelegte Bilanz des Einbringenden aufgestellt ist. Werden diese Anteile vom Erwerber oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbes von einem Rechtsnachfolger innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung durch den Einbringenden veräußert, so gilt dies, sofern sich die Steuerpflicht nicht schon aus den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ergibt, als Veräußerung wesentlicher Beteiligungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1972. Der vorstehende Satz ist auch anzuwenden, wenn der erste Erwerber der Gesellschaftsanteile oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbes ein Rechtsnachfolger innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung durch den Einbringenden aus der unbeschränkten Steuerpflicht ausscheidet; dabei tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Gesellschaftsanteile ihr gemeiner Wert. Die Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworben wurden, gelten vermögenssteuerrechtlich bei beschränkt Steuerpflichtigen als Inlandsvermögen im Sinne des § 79 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen bei der Kapitalgesellschaft gemäß Abs. 2 angesetzt wird, gilt für den Einbringenden sowohl als Veräußerungspreis im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als auch als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Die Einkommensteuer eines allfälligen Veräußerungsgewinnes im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Hälfte des sich nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrages festzusetzen; dies gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige. Veräußert der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger, der sie von ihm unentgeltlich erworben hat, Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworben wurden, innerhalb von zehn Jahren nach der Erwerbung durch den Einbringenden, so ist der Unterschiedsbetrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt, auch dann den Einkünften im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen, wenn keine wesentliche Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt; dies gilt nicht, wenn die Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören. Scheidet der erste Erwerber der Gesellschaftsanteile oder ein Rechtsnachfolger, der sie von ihm unentgeltlich erworben hat, vor Ablauf von zehn Jahren nach der Erwerbung durch den Einbringenden aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, ist dies wie eine Veräußerung im Sinne des vorangehenden Satzes zu behandeln; dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Gesellschaftsanteile ihr gemeiner Wert. Die Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworben wurden, gelten vermögenssteuerrechtlich bei beschränkt Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 1980 als Inlandsvermögen im Sinne des § 79 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148. Die der Einbringung zugrunde gelegte Bilanz darf höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Kapitalgesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister liegen. Das Einkommen und das Vermögen des einzubringenden Betriebes (Teilbetriebes) und der aufnehmenden Kapitalgesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang bereits mit Ablauf des Tages erfolgt und der eingebrachte Betrieb (Teilbetrieb) gleichzeitig aufgelöst worden wäre, zu dem die der Einbringung zugrunde gelegte Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer.



Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(6) Die aufnehmende Kapitalgesellschaft tritt hinsichtlich

1. der mit den Buchwerten übernommenen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens,
2. lohnsteuerrechtlicher Verhältnisse, soweit bei den übernommenen Arbeitnehmern auch arbeitsrechtlich die entsprechenden Folgerungen gezogen werden und
3. der Fehlbeträge gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes

in die Rechtsstellung des Einbringenden ein.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

§ 9. Wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 oder ein Teilbetrieb in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) ausschließlich gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage) oder einer inländischen Kapitalgesellschaft treuhändig in das wirtschaftliche Eigentum (§ 24 Abs. 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) übertragen, so wird durch diese Vorgänge keine Besteuerung der in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven bewirkt, wenn die Buchwerte fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10. Vorgänge im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 sind von der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrssteuern befreit.

§ 11. (1) Schließen sich Einzelunternehmungen oder Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, zu Handelsgesellschaften zusammen, so sind, wenn die zusammengeschlossenen Betriebe bereits länger als zwei Jahre bestehen, die dadurch verursachten Vorgänge von der Grunderwerbsteuer und den nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Gesellschaftsvertragsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den Zusammenschluß von Einzelunternehmungen mit Gesellschaften im Sinne des ersten Satzes.

(4) Die übernehmende Kapitalgesellschaft tritt hinsichtlich der mit den Buchwerten übernommenen Gegenstände des Betriebsvermögens in die Rechtsstellung des Einbringenden ein; das gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, bzw. gemäß Artikel V des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 188, und hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(5) Die übernehmende Kapitalgesellschaft ist lohnsteuerrechtlich als Rechtsnachfolger des Vorunternehmens anzusehen, soweit bei den übernommenen Arbeitnehmern auch arbeitsrechtlich die entsprechenden Folgerungen gezogen werden. Für Arbeitnehmerjubiläen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1967 sind die Dienstzeiten bei dem Vorunternehmen und bei dem Nachfolgeunternehmen zusammenzurechnen.

§ 9. Wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 oder ein Teilbetrieb in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage) oder einer inländischen Kapitalgesellschaft treuhändig in das wirtschaftliche Eigentum (§ 24 Abs. 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) übertragen, so wird durch diese Vorgänge keine Besteuerung der in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven bewirkt, wenn die Buchwerte fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 10. Vorgänge im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrssteuern befreit.

§ 11. (1) Schließen sich Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften, die seit mehr als zwei Jahren bestehen, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1980 zu Handelsgesellschaften zusammen, so sind die dadurch verursachten Vorgänge von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Gesellschaftsvertragsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den Zusammenschluß von Einzelunternehmungen mit Personengesellschaften.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) § 8 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13. (3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 zweiter Satz gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch auf dem Gebiete der Umsatzsteuer.

§ 13. (5) Wird anlässlich eines Vorganges nach Art. I bis IV in einem Schuldverhältnis durch Vertragsübernahme ein Gläubiger- oder Schuldnerwechsel vereinbart, so ist das mit der Vertragsübernahme nun zwischen den neuen Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft mit der Einschränkung von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit, daß der für eine Prolongation des übernommenen Rechtsgeschäftes gebührenrechtlich maßgebliche Zeitpunkt auch für Prolongationen des neuen Rechtsgeschäftes maßgeblich bleibt.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikels VII im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Das Nachfolgeunternehmen tritt hinsichtlich der Ansprüche auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, beziehungsweise gemäß Artikel V des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 188, in die Rechtsstellung des Einbringenden ein. Dies gilt auch hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 13.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 vorletzter Satz gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch auf dem Gebiete der Umsatzsteuer.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

## ABSCHNITT VII

### 1. Familienlastenausgleichsgesetz 1967

§ 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 25 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist für jedes Kalenderjahr im nachhinein zu leisten. Es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung zu ermitteln.

§ 39 a Abs. 1:

(1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) Beiträge für die Jahre 1977 bis einschließlich 1982 in Höhe von je 30 Millionen Schilling zu zahlen.

§ 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in Höhe von 25 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist für jedes Kalenderjahr im nachhinein zu leisten. Es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung zu ermitteln.

§ 39 a Abs. 1:

(1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) Beiträge für die Jahre 1977 bis einschließlich 1980 in Höhe von je 30 Millionen S zu zahlen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

**§ 39 a Abs. 3:**

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 102 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1978, § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) und 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) zu ersetzen.

**§ 39 b:**

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Österreichischen Bundesbahnen der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten im Eisenbahnverkehr in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten.

**§ 41 Abs. 5:**

Der Beitrag beträgt 4,5 vH der Beitragsgrundlage.

**§ 39 a Abs. 3:**

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 102 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1978, § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) und 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen.

**§ 39 b:**

neu

**§ 41 Abs. 5:**

Der Beitrag beträgt 5 vH der Beitragsgrundlage.

## 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

**§ 41 Abs. 4:**

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der Krankenversicherung 50 vH des ab 1. Jänner 1981 zur Zahlung anfallenden Aufwandes für das Wochengeld ersetzt.

**§ 41 Abs. 4:**

Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 50 vH des Aufwandes für das Wochengeld.